

**NSG Fehntjer Tief und Umgebung Nord**  
**Zusammenstellung von Stellungnahmen**

der privaten Einwender

1. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 27.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bewirtschafte angrenzend an das geplante Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief Nord“ einen landwirtschaftlichen Betrieb, ca. 18 ha, davon ca. 90 % Grünland. Die Verordnung betrifft mich in meiner landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Entwicklung und ebenso in meiner ehemaligen ehrenamtlichen Tätigkeit als Vorsitzender der Flurbereinigung [REDACTED]</p> <p>Hier sind für mich drei Punkte von entscheidender Bedeutung:</p> <p>1. § 3, I, Ziff. 4 Eine Schutzzone von 500 m um das Naturschutzgebiet Fehntjer Tief Nord führt zu einer massiven Einschränkung der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen und vergrößert faktisch das Naturschutzgebiet in nicht hinnehmbarer Art und Weise. Die aufgeführten Flugmodelle komplett auszuschließen ist weder nötig noch sinnvoll. Warum Drachen in 500 m Entfernung die Natur stören ist nicht erkennbar, sondern erweckt den Eindruck unüberlegter Verbote.</p> <p>Die Untersagung von Drohnenflügen führt zu einem Verbot der Grünlandbewirtschaftung weit über das eigentliche Naturschutzgebiet hinaus. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass der Naturschutz Maßnahmen zum Schutz von Jungtieren in den zu bearbeitenden Flächen fordert. Gerade ein solcher Schutz kann bei einem Einsatz von Mähgeräten am besten durch den Einsatz von Drohnen gewährleistet werden. Wenn dieses untersagt wird, ist ein Streifen von 500 m nicht zu nutzen und die Verordnung kommt beeinträchtigt damit die Berufsausübung erheblich.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist die Begründung zu diesem Schutzstreifen nicht hilfreich. Auf den Seiten 6 und 7 wird versucht, diese Pufferzone genauer zu begründen. Die Einführung hierzu macht deutlich, dass nicht nur das Natur-</p>	<p>Die NSG-VO hat keine über das derzeitige Beeinträchtigungsverbot hinausgehenden Regelungen für Maßnahmen außerhalb des Gebietes getroffen. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Innerhalb der 500 m-Zone um das NSG herum, ist es lediglich verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben.</p>

schutzgebiet der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, sondern auch erhebliche Flächen darüber hinaus. Wenn nicht nur die konkret benannten Handlungen verboten sind, sondern alle, die das Gebiet von außen stören, dient das nicht der Verständlichkeit der Verordnung, sondern vielmehr zahlreichen streitigen Auseinandersetzungen über die Auslegung des Begriffs der „Störung“ und der Intransparenz.

Die Begründung der Pufferzone, insbesondere des Ausschlusses von Drohnenflügen, gefährdet die sich in der Pufferzone aufhaltenden Vögel und Tiere weitaus mehr, als sie zu schützen. Die Möglichkeit, Drohnenflüge mit speziellen Kameras freizustellen, wenn ein Antrag bei der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt wird, hilft nicht weiter. Wenn Arbeiten durchgeführt werden müssen, ist nicht die Zeit, erst einen Rechtsstreit mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu führen. Dass eine solche Genehmigung unproblematisch erteilt wird, ist nicht zu erwarten. Der Verwaltungsaufwand für den Landwirt in jedem Falle unzumutbar.

2.

Im Rahmen der Flurbereinigung Hüllenerfehn, habe ich 1990 die bisher geltende Naturschutzverordnung Fehntjer Tief Nord, mit der damaligen Bezirksregierung umfangreich besprochen. Dabei wurden Vereinbarungen getroffen worden, die in der Verordnung festgehalten sind: hier insbesondere § 4, Abs. 1, b, 10 wonach zwischen Flächen in öffentlichem Eigentum und privaten Flächen unterschieden wurde. Die Nutzungsbeschränkungen auf privaten Flächen waren dadurch weniger einschneiden. Diese Unterscheidung ist in der neuen Verordnung nicht mehr aufgenommen worden. Das ist ein außerordentlicher Vertrauensbruch. Es macht deutlich, dass die öffentliche Hand sich nicht an Vereinbarungen gebunden sieht und die Interessen der Landwirtschaft keine Rolle mehr spielen.

3.

Zu guter Letzt: in § 4, Abs. 2, Ziff. 5 ist wie bisher das Befahren der Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen eingeschränkt zulässig, ausgenommen sind Steh-

Im Teilgebiet Fehntjer Tief Nord befinden sich sehr wenige private Flächen, dennoch kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Das Befahren der Gewässer ist nach § 3 Abs. 2 der NSG-VO verboten. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 der NSG-VO ist das Befahren der in der Verordnung genannten

<p>paddler. Zur Begründung wird eine Studie aus Bayern herangezogen — sehr spannend, aber nicht hilfreich. Die Situation auf den Fehnkanälen ist nur sehr entfernt mit bayrischen Seen zu vergleichen. Das Ergebnis in Bayern war kein Verbot, sondern lediglich gewisse Einschränkungen in einigen ausgesuchten Gewässern. Dass Naturschutzgebiete der Bevölkerung vollständig entzogen werden, ist schon sehr fragwürdig und erschwert das Verständnis erheblich. Ein Blick von den Kanälen aus, könnte das Verständnis für die Verordnung erheblich verbessern, wenn nicht gleichzeitig die uralte und ruhige Nutzung der Kanäle mit Jollen ohne Motor und nur mit eigener Kraft — stehend und stakend - untersagt würde.</p>	<p>Gewässer mit Wasserfahrzeugen weiterhin gestattet. Damit der Schutzzweck des NSG nicht beeinträchtigt wird, ist eine Durchfahrt mit mehr als 5 km/h sowie der ausgenommenen Wasserfahrzeuge nicht erlaubt, ebenso wie das Befahren bei Nacht und das Ankern und Anlegen außerhalb der genannten Anlegeplätze. Ein grundsätzliches Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die Verordnung lässt dem Bürger die Möglichkeit zum Befahren der Gewässer.</p>
--	--

2. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir sind zu tiefst erschüttert als wir letztens gelesen habe, was sie mit unserem schönen Ostfriesland vorhaben. Mein Mann und ich lieben es im Sommer schöne Radtouren durch unser schönes Ostfriesland zu machen.</p> <p>Wir haben in unseren Gemeinden Ihlow und Großefehn mehr als genug Naturschutzflächen die in meinen Augen in einem Fraglichen Zustand sind.</p> <p>Wenn wir sehe wie toll die Kühe gemütlich übers Land spazieren und ihr Gras so vor sich hinkauern ist dieses für uns Entspannung pur und ein kurze Möglichkeit dem Alltag zu entfliehen. Wenn man den Kiebitz zu schauen kann wie er sich um seine Jungtiere kümmert, dies habe ich leider in den letzten Jahren nicht mehr auf den Flächen in Lübbertsfehn entdecken können.</p> <p>Wenn für die Landwirte es immer schwerer gemacht wird um Landwirtschaft zu betreiben, wie soll es dann möglich sein um Hiesige Produkte zu kaufen. Uns ist die Regionalität sehr wichtig und wir kaufen nur vor Ort ein, da wir dann wissen was wir zu essen bekomme.</p> <p>Nach Gesprächen mit den betroffenen Landwirten und das durchlesen ihres Entwurfes konnten wir uns ein eigenes Bild machen und möchte sie drauf hinweisen, ihr Vorhaben nochmals mit den Landwirten zu überdenken. In unseren Augen haben die Landwirte ein gutes Fachwissen und es ist nur möglich mit den Betroffenen Landwirten Naturschutz zu betreiben, da sie genau wissen was auf ihren Flächen möglich ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig.</p>

3.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krummen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. 0-137/114) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

4. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Verordnung trifft die Landwirtschaft unverhältnismäßig hart. Ich denke, dass einige der betroffenen Betriebe durch diese Verordnung in ihrer Existenz gefährdet werden. Leider ist das in Zeiten der Diskussion um Nachhaltigkeit und Regionalität eine Sache, die ich nicht nachvollziehen kann. Die „Industrie“ Landwirtschaft, also die Massentierhaltung, gerät in letzter Zeit beim Verbraucher zunehmend in Verruf. Ich kann nicht verstehen, warum man die hiesige Landwirtschaft schwächt, um dem großen Schutzzweck im Sinne o. g. Verordnung zu dienen. Entgegen aller Prognosen kämpfen sich die kleineren Betriebe durch die Krisen, weil sie nicht mitwachsen wollen. Den Weltmarktpreisen zum Trotz. Wenn diese Betriebe nunmehr aber Futter zukaufen (Transport per Schlepper oder Lkw) und die Gülle abfahren lassen (per Schlepper oder Lkw) müssen, dann können die Betriebe nicht mehr wirtschaftlich arbeiten. Ob es im Sinne einer Naturschutzverordnung ist, dass eigentlich vermeidbare Transporte nun zusätzlich die Umwelt belasten, gebe ich zu überdenken. Es gibt für die Landwirtschaft genug Verordnungen, die den Umgang mit der Natur re-</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse im Vorfeld der Auslegung betrachtet und konnten durch die Abänderung der Verordnung weitestgehend abgemildert werden.</p> <p>Der Schutzzweck der Verordnung bezieht sich auf die schützenswerten Arten und Lebensgemeinschaften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Eine eventuelle zusätzliche Umweltbelastung durch häufigere Transporte ist nicht anzunehmen.</p>

geln.

Die EU fordert eine Unterschutzstellung der gemeldeten Gebiete, fordert aber nicht das von Ihrer Seite angestrebte NSG. Wir wohnen schon seit Jahren an dem NSG Fehntjer Tief und sehen, wie sich die Flächen im Laufe der Zeit entwickelt haben. Hier ist es allerdings so, dass der größte Teil in öffentlicher Hand ist. Im Laufe der Zeit ist auch die Einsicht gekommen, das man die Flächen, bis auf einigen Ausnahmen, nicht unbearbeitet liegen lassen kann. Zu Anfang war ja eine Art Mosaikbearbeitung vorgesehen. Diese konnte aber nicht durchgehalten werden. Die damals aufgekauften Flächen waren oftmals in Besitz von auswärtigen Bewirtschaftern, die auf diese Flächen nicht unbedingt angewiesen waren und evtl. in Hofnähe zupachten konnten. Dieses hat sich im Laufe der letzten 20 Jahre grundlegend geändert. Durch Wachstum der Höfe, Förderung von Biogas, Ausgleichsflächen und auch Ausweisung von Gewerbe und Baugebieten ist es zu einer Verknappung von Flächen gekommen. Dieses sollte nicht durch eine überzogene Regelung forciert werden.

Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines

<p>Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>NSG eingeräumt wird.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---



<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitat-schutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich un-</li> </ul>	<p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.</p> <p>Im Übrigen zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

günstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer

<p>§ 2 Schutzzweck  Einwendung:  Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.  Begründung:  Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 2  Einwendung:  Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Informati-</p>	<p>des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige</p>
--	--

<p>on und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p> <p>Begründung: Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung darf nicht durch überzogene Regelungen eines restriktiven Naturschutzregimes gefährdet werden. Umweltbildung muss noch viel stärker als bisher Bestandteil von Schul- und Berufsausbildung werden und darf nicht durch Zugangsbeschränkungen im Übermaß beeinträchtigt werden.</p> <p>Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3</p> <p>Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Wenn wir kein wirtschaftseigenes Grundfutter mehr erzeugen können, sind wir auf Nährstoffimporte angewiesen. Das dient weder der Artenvielfalt noch dem Ressourcenschutz. Durch die Kombination, dass diese Flächen nicht mehr gedüngt werden und ein Nachsaat nicht mehr möglich ist, wird die Futterqualität für unsere Nutztiere schlechter. Das Gras sowie die Weide wird für die Tiere höchstens ein Füllstoff für den Pansen. Meine Erfahrung zeigt, da ich schon eine Düngungsfreie Fläche bewirtschaftete, dass die Jungtiere die Tier diese Flächen meiden und auch das davon gewonnene Heu ungern gefressen wird</p> <p>Einwendung: Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich</p>	<p>Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen</p>
---	---

sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

zen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegetenschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die natur- schutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.

Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein

and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich

nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifenverbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrich-

der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

tung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die

regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprechen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotop mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotop auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in

Abweichende Flächenbewirtschaftung - § 4 Abs. 4

Einwendung:

Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegen steht.

Begründung:

Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.

Ferner sehe ich keine Notwendigkeit, das FFH Gebiet über seine vorher festgelegte Grenze zu erweitern. Die Grenzziehung über das gemeldete Gebiet hinaus ist nicht begründet. Die von mit bearbeiteten Flächen unter Punkt 1 und 2 der Flächenliste sind seit jeher nach den geltenden Regeln der Düngeverordnung und nach guter fachlicher Praxis bearbeitet worden. Durch meine Bearbeitung soll ich jetzt mit dem Schutzstatus eines NSG belohnt werden? Eine Unterschutzstellung würde dem Verschlechterungsgebot entgegenstehen. U.a stellt §14 Abs 2 des BNatSchG u.a. klar, dass die gute fachliche Praxis nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landespflege widerspricht. Eine gute fachliche Praxis, eingehend mit der novellierten DüngeVO auch die natürlichen Gegebenheiten der Flächen sind ausreichend den Zustand der Flächen zu erhalten und m.e. zu verbessern. Weiter gibt auch der Niedersächsische Weg Vorgaben, die bei der Umsetzung positiv die Natur beeinflussen. Eine Düngung nach der aktuellen DüngeVO oder der jeweils gültigen Fassung sollte auf Privaten Flächen zulässig sein. Die DüngeVO berücksichtigt auf anmoorigen und moorigen Flächen schon eine natürliche Düngung aus dem Boden so dass hier schon eine reduzierte Düngung stattfindet. Dieses noch weiter zu beschränken, trägt nicht zur Verbesserung des momentanen Zustand bei.

Viele der Einschränkungen verstoßen gegen das Übermaßgebot und führen auf die Dauer zu einer Nichtbewirtschaftung der Flächen im NSG.

einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Pachtwert fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die ge-

Weiter sehe ich meine Flächen als hofnahe Flächen an. Durch den Verlust, bin ich gezwungen andere Flächen anzupachten, bzw. das Jungvieh tlw. Im Stall aufzuziehen, was auch nicht im Sinne einer ostfriesischen Weidelandschaft ist. Durch Pachtung, auch weiter entfernter Flächen, entstehen mir wieder unnötige Kosten (Pacht, mehr Dieseldkosten, Verschleiß)

Weiter ist ein Flugverbot von Drohen in einem Bereich von 500m gemessen nach außerhalb der Grenze des NSG fragwürdig, da diese relativ neue Technik helfen kann, Gelege aufzuspüren und so diese zu markieren, so dass bei der Mahd und auch bei anderen Arbeiten diese geschützt werden.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass es meiner Sicht ein Akt der Höflichkeit gewesen wäre, mich telefonisch als betroffenen Landwirt zu kontaktieren, so wie es bei anderen der Fall war.

genwärtig rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/ Flugmodellen/ Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

Zur Kenntnis genommen.

Ergänzend verweise ich auf das Gutachten des Büros Becker/Penning vom 14.12.2020 und 18.12.2020. Die Ergebnisse und Folgerungen haben für meinen Betrieb weiter Gültigkeit, da sich die Bedingungen seit dem Erstgutachten nicht geändert haben.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J).

6. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 27.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Mir ist zu Ohren gekommen das eine Pufferzone um das NSG von 500 m geplant ist; hier bin dagegen da es die Planung unseres landw. Betriebes welches 150 m von NSG Fehntjer Tief Nord beschränkt. Das wieder mal mir Flächen in Ihlowerfehn verloren gehen ist schade aber mit NSG plagen wir uns schon seit 30 Jahren rum.</p> <p>Denkt an eure Bauern.</p> <p>Für ein eingehendes Gespräch steht unsere Familie gerne zur Verfügung. Es ist schade das wir Aufgrund von NSG keine brauchbaren Flächen mehr kaufen o. pachten können. Wir sind in Ostgroßefehn, Wiesmoor Wilhelmsfehn und Akelsbarg fündig geworden, denn der Markt in Ihlow ist so gut wie leergefegt.</p> <p>Danke. Dieselkosten und Umweltbelastungen lassen grüßen.</p>	<p>Bei der Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 NSG-VO handelt es sich um das Verbot, in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben.</p> <p>Die NSG-VO hat keine über das derzeitige Beeinträchtungsverbot hinausgehenden Regelungen für Maßnahmen außerhalb des Gebietes getroffen. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Innerhalb der 500 m-Zone um das NSG herum, ist es lediglich verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben.</p>

7.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Die Umsetzung einer Naturschutzverordnung in dem beschriebenen Gebiet, ist meiner Meinung nach nicht erforderlich. Durch die bereits bestehenden FFH-Gebiete werden die aufgelisteten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten angemessen geschützt und es bedarf meines Erachtens keiner weiteren verschärften Verordnung. Es werden vor allem die Landwirte, die ohnehin schon immer mehr Auflagen und Verordnungen (z.B. Düngeverordnung etc.) von der Politik diktiert bekommen, in ihrer Arbeit immens eingeschränkt. Wenn die Landwirte z.B. erst eine Genehmigung von der Naturschutzbehörde einholen müssen, um ihre Ländereien entsprechend bearbeiten zu können, ist es nur verständlich, dass der Spaß an der Arbeit vergeht.</p> <p>Ich bin der Meinung, dass die Landwirte ihr Grünland ggf. nachsähen oder neuansähen dürfen, um qualitativ gutes Futter für die Tiere zu erhalten. Somit widerspreche ich dem Verbot der Grünlanderneuerung sowie der vorgegebenen Saatmischung für die Über- und Nachsaht. Auch die Einschränkung, dass in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.06. keine maschinelle Bodenbearbeitung und keine Mahd erfolgen darf, finde ich nicht angemessen. Die Landwirte sollten weiterhin frei entscheiden können, wann sie ihre Feldbestellung sowie ihre Erntearbeiten gemäß der Wetterbedingung ausführen und nicht nach einem festgelegten Datum arbeiten müssen.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungs-</p>

Mit den vorgegebenen Bedingungen der Verordnung werden nicht nur die Landwirte, sondern alle Landbesitzer, die von dem geplanten Naturschutzgebiet betroffen sind, meiner Meinung nach besonders finanziell geschädigt. Es führt zu Wertverlusten der Ländereien, wodurch z.B. fest eingeplantes Einkommen (durch Verpachtung), geplante Altersvorsorgen, bestehende Finanzierungen (Land als Kreditsicherheit) etc. gefährdet werden.

erungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.

Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutz-

Aus meiner Sicht wird aber auch der Tourismus durch die geplante Verordnung beeinträchtigt. Um weiterhin ein attraktives Tourismusangebot sowohl für die ältere als auch für die jüngere Generation anbieten zu können, sollten Stehpaddel, Kites oder Ähnliches weiterhin erlaubt sein. Auch die bestehenden öffentlichen Wege, die in das Naturschutzgebiet fallen, sollten weiterhin sowohl zu Fuß als auch mit dem Fahrrad sowie für Reiter genutzt werden dürfen.

Für die Betreiber von bestehenden Anlagen und Einrichtungen, sollte es keine Einschränkungen bei möglichen Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen geben. Diese Arbeiten vier Wochen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigen zu lassen, würde zusätzlicher Zeit- und Arbeitsaufwand und ggf. auch finanzielle Einbußen bedeuten. Da es i.d.R. bereits gewisse Vorgaben gibt, wann Instandsetzungsarbeiten bei den errichteten Anlagen erlaubt sind, muss es hier keine verschärften Verordnungen geben.

rechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 der NSG-VO ist die Unterhaltung und Instandhaltung freigestellt. Die Instandsetzung ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 vier Wochen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige ermöglicht eine Prüfung, ob sich diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbaren lassen. Damit diese Prüfung möglich ist, ist die Anzeige gerechtfertigt.

Aus den vorgenannten Gründen halte ich die Verordnung für unverhältnismäßig.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 Rs. 0-137/14) zulässig.

Zur Kenntnis genommen.

8. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir sind Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des geplanten Naturschutzgebietes in der Gemeinde Großefehn, konkret:</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="138 411 1099 480">1. [REDACTED] und [REDACTED]</li><li data-bbox="138 480 1099 549">2. Gemarkung [REDACTED] [REDACTED]</li></ol> <p>Wir haben unseren Hof (Nr. 1) mit der Landwirtschaftsfläche (Nr. 2) in 2011 erworben. Bei der unter Nr. 2 genannten Landwirtschaftsfläche in der Größe von 1,8 ha handelt es sich um eine traditionelle Fläche, die zu unserem Hof gehört. Unser Hof hat nur diese einzige Landwirtschaftsfläche, die nun unter Naturschutz gestellt werden soll. Damit entfällt jede Möglichkeit einer artgerechten Tierhaltung auf unserem Hof, der dadurch als Bauernhof seine Existenzgrundlage und dadurch extrem an Wert verliert. Genau diese o.a. Flächen waren für uns der Grund, diesen Hof von einem Pferdeliebhaber zu erwerben.</p> <p>Wir sind daher nicht bereit, dieses zu akzeptieren und behalten uns rechtliche Schritte vor.</p>	<p>Das erstgenannte Flurstück befindet sich nicht innerhalb der Schutzgebietskulisse.</p> <p>Das zweitgenannte Flurstück befindet sich bereits seit 1983 in der Naturschutzgebietskulisse „Feuchtgebiet Westgroßefehn“.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.</p>

9. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Verordnung trifft die Landwirtschaft unverhältnismäßig hart. Ich denke, dass einige der betroffenen Betriebe durch diese Verordnung in ihrer Existenz gefährdet werden. Leider ist das in Zeiten der Diskussion um Nachhaltigkeit und Regionalität eine Sache, die ich nicht nachvollziehen kann. Die „Industrie“ Landwirtschaft, also die Massentierhaltung, gerät in letzter Zeit beim Verbraucher zunehmend in Verruf. Ich kann nicht verstehen, warum man die hiesige Landwirtschaft schwächt, um dem großen Schutzzweck im Sinne o. g. Verordnung zu dienen. Entgegen aller Prognosen kämpfen sich die kleineren Betriebe durch die Krisen, weil sie nicht mitwachsen wollen. Den Weltmarktpreisen zum Trotz. Wenn diese Betriebe nunmehr aber Futter zukaufen (Transport per Schlepper oder Lkw) und die Gülle abfahren lassen (per Schlepper oder Lkw) müssen, dann können die Betriebe nicht mehr wirtschaftlich arbeiten. Ob es im Sinne einer Naturschutzverordnung ist, dass eigentlich vermeidbare Transporte nun zusätzlich die Umwelt belasten, gebe ich zu überdenken.</p> <p>Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse im Vorfeld der Auslegung betrachtet und konnten durch die Abänderung der Verordnung weitestgehend abgemildert werden.</p> <p>Der Schutzzweck der Verordnung bezieht sich auf die schützenswerten Arten und Lebensgemeinschaften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Eine eventuelle zusätzliche Umweltbelastung durch häufigere Transporte ist nicht anzunehmen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Nachbesserung an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. 0-137/14) zulässig.</p>	
---	--

10. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.1.2015 — Rs. 0-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

11. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krummen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.1.2015 — Rs. 0-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

12. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Die Verordnung halte ich für überambitioniert. Daher erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Das Gebiet untersteht keiner nationalen Unterschutzstellung. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Diese Verordnung ist eine kalte Enteignung. Es wird zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. kommen. Unzählige Existenzen, angefangen beim Tourismus, über die Landwirte und den der Landwirtschaft angegliederten Berufen (Lohnunternehmen, Agrarhandel, Besamungstechniker etc.), Rentner mit dem Altersvorsorgemodell Flächenverpachtung etc., werden unter der Verordnung verloren gehen. Eine ganze strukturschwache Region wird geschwächt. Die Verordnung ist völlig unverhältnismäßig im Verhältnis zu ihrem Schutzzweck. Denn immerhin hat sich das auszuweisende Gebiet aufgrund ihrer Bewirtschaftungsweise und nicht „trotz“ ihrer Bewirtschaftungsweise über Generationen entwickelt,</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art</p>

<p>wie wir es heute vorfinden.</p> <p>Die Beschränkungen für die Landwirtschaft dürfen so nicht bestehen bleiben. Es wird nicht ohne Grünlanderneuerung, Narbenumbruch und Neuansaat mit passender Nachsaatmischung gehen. Die Vorgaben zu der Beschränkung der Vieheinheiten sind praktisch nicht umsetzbar. Das bedeutet das Aus für die Weidehaltung. Ein wichtiger Faktor, wenn es um das Tierwohl geht, wird den Landwirten verboten. Zudem verliert das ganze Gebiet ihr wohl touristischstes Bild Ostfrieslands: die Schwarzbunte auf Weideland</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

13. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Zu o. g. Entwurf einer Naturschutzgebietsverordnung bringe ich folgende Einwendungen vor:</p> <p>Ich bin Vollerwerbslandwirt und bewirtschafte Flächen im Gebiet „Bagbänder Tief“.</p> <p>Der Schutzzweck ist unverhältnismäßig im Vergleich zu den wirtschaftlichen Folgen für die gesamte Region. Es werden unzählige Menschen ihre Existenzen verlieren. Die Einschränkungen für die Landwirtschaft dürfen so nicht umgesetzt werden. Der Gebietscharakter hat sich über Generationen, wohl Jahrhunderte hindurch entwickelt.</p> <p>Das Gebiet ist derzeit keiner nationalen Unterschutzstellung ausgewiesen. Ich sehe daher den Schutzzweck als nicht ausreichend dargelegt.</p>	<p>Das Teilgebiet Bagbänder Tief wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbe-</p>

Die Befahrungs- und Betretungsrechte sind auszuweiten. Neben der Landwirtschaft wird auch noch der Tourismus-Sektor unverhältnismäßig stark beeinträchtigt.

sondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.

Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.

Das Verbot der Grünland- und Narbenerneuerung ist zu streichen. Ein gutes Grundfutter ist die Grundlage einer guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft. Die Weidehaltung wird durch das Verbot nach einiger Zeit nicht mehr möglich sein. Die betroffenen Landwirte werden aus dem Weidemilchprogramm ihrer Molkerei(en) ausgeschlossen werden. Der Verbraucher verlangt immer mehr Wert auf Regionalität und Nachhaltigkeit. Die betroffenen Landwirte werden diese Sparte nicht mehr bedienen können.

Die Möglichkeit zur Nachsaat muss bleiben. Die vorgeschlagene Saatmischung wird sich voraussichtlich in bestehender Grünlandnarbe nicht durchsetzen.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf

<p>Eine Abweichung von der vorgeschlagenen Saatmischung muss möglich sein.</p> <p>Die Gewässerabstände sind bereits umfassend geregelt. Weitere, darüberhin- ausgehende Regelungen, wie die Verordnung sie vorschlägt, sind überflüssig.</p>	<p>umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungs-</p>
--	---

rahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Schutzgebietsverordnung übersteigt die Vorgaben der Düngeverordnung. Das ist unverhältnismäßig. Zudem werden einzelbetriebliche Verhältnisse bei der o. g. Verordnung dabei außer Acht gelassen.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.

s.o.

Zur Kenntnis genommen.

14. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes ist mir nicht ausreichend dargelegt worden seitens des Ordnungsgebers. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krummen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit (auch weit über das betroffene Gebiet hinaus), mehr Verkehrsaufkommen durch Futterzukäufe aus und Gülleabtransporte in andere Gebiete. Die Verordnung trifft eine strukturschwache Region in unverhältnismäßiger Härte.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße. Der Ausschluss vom Weidemilchprogramm seitens der Molkerei(en) ist eine weitere Folge für die Landwirte. Die Landwirte bekommen pro kg abgelieferter Milch weniger Geld ausgezahlt. Ganzjährig. Dauerhaft.

Die Verbote für die Landwirtschaft sind nachzuarbeiten. Sie gehen teilweise sogar über andere Verordnungen hinaus. Das ist ein Übermaß. Die Düngeverordnung, der Niedersächsische Weg etc. sind Vorgaben, die völlig ausreichen.

Der Ordnungsgeber sollte das Gebiet nicht abriegeln. Der Ordnungsgeber verkennt, dass das Gebiet durch jahrhundertelange Bewirtschaftung zu dem geworden ist, was es heute ist.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. 0-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

15. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt.</p> <p>Ich bin der Meinung, dass man das zu schützen bereit ist, was man auch kennt. Also muss man vor der Haustür anfangen können, Naturerlebnisse erfahren zu können. Eingeschränkte Betretungsrechte sind da wenig förderlich. Wir müssen bei den Kindern ansetzen, dass Natur zu unserem Leben dazugehört. Umweltbildung also bitte nicht nur aus dem Lehrbuch oder aus dem Schaukasten, sondern bitte durch praktische Erfahrung und dem Erleben mit allen Sinnen. Zudem bin ich privat den Pferden stark verbunden. Somit widerspreche ich der Verordnung und rege an, dass man das Reiten im o. g. Gebiet nicht verbieten sollte. Ich bringe auch hier wieder den Punkt vor, dass man Kindern die Natur nur in der Natur näherbringen kann.</p> <p>Der Reitsport kann hier ein idealer Einstieg sein. Ich kann beim Ausreiten über Pflanzen und Tiere berichten und so für das Thema Natur und Umwelt sensibilisieren. Es ist eine mit der Natur in Einklang zu bringender Sportart, da andere Tiere sich nicht gestört fühlen. Die Pferde brauchen Ausritte außerhalb des</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswegen, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig</p>

<p>Hofgeländes, da sie in der Natur abgeklärter und gelassener werden. Sie bekommen neue Reize ohne allerdings vom Autoverkehr gestört zu werden. Ich finde es nicht verhältnismäßig, dass so ein großes Zusammenhängendes Gebiet dem Menschen zur Nutzung/Betretung etc. vorbehalten wird.</p> <p>Die Verordnung ist zudem, je nach Betroffenheit, der wirtschaftliche Supergau für die Landwirtschaft. Ich gehe davon aus, dass einige der betroffenen Betriebe durch diese Verordnung in ihrer Existenz gefährdet werden.</p> <p>Aus den o. g. Gründen halte ich die Verordnung für unverhältnismäßig und rege daher eine Nachbesserung an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

16. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Wir als Dienstleistungsunternehmen für die Landwirtschaft sind auf landwirtschaftliche Betriebe angewiesen die Ihre Flächen ordentlich und nach guter fachlicher Praxis bewirtschaften. Die in diesem derzeitigen Wandel stark wachsenden Idw. Betriebe sind auch auf uns als Lohnunternehmen angewiesen um Ihre Flächen in der angemessenen Zeit mit moderner Technik zu bearbeiten. Alle Maßnahmen die zu einer Einschränkung der Bewirtschaftung der Flächen in dem geplanten Naturschutzgebiet führen, werden früher oder später zu einer Einschränkung des Auftragsvolumen für unser Unternehmen führen.</p> <p>Als Beispiel möchten wir auf §4 Verbote eingehen: - Ein Verbot der Grünlandneuansaat führt zu einer Qualitativen und Quantitativen Verschlechterung des Grundfutters</p> <p>- Die Gräsermischungen zur Nachsaat müssen für Energie- und Eiweißreiche Gräser und Grasnarben geeignet sein um Grundfutterqualität erzeugen zu können</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird.</p>

<p>Das Liegenlassen von Mähgut kann auf Grund der Witterungsbedingungen vereinzelt nicht vermieden werden, da die Zerstörung der Bodenstruktur bei Nässe mehr Schäden verursacht als das liegengelassene Mähgut</p> <p>Zunehmende Gewässerabstände sind unnötig, da zum 1. der Gewässerabstand bereits in der Düngeverordnung geregelt ist und zum 2. kein Ab-</p>	<p>Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“</p>
--	--

schwemmen von Dünger auf Grünland zu erwarten ist.

(Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck und die Bestimmung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG. Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Des Weiteren sind wir der Meinung das es keinen Sinn macht, wenn vorhandene Schutzmaßnahmen nochmals geregelt werden. Beispiel:

- Küken — und Gelegeschutz sind bereits im NAGBNatSchG geregelt
- Gewässerabstände in der Düngeverordnung

#### Fazit

Wir als Lohnunternehmen mit 10 Mitarbeitern dienen der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben seit 70 Jahren! Wir möchten diese Aufgabe auch gerne weiterhin erfüllen! Das können wir aber nur wenn die betroffenen Betriebe nicht durch die NSG Ausweisung in Ihrer Existenz gefährdet werden und aufgeben müssen!

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.

Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen. Wie in der Begründung ausführlich angeführt, reichen die in der Düngeverordnung stehenden Regelungen nicht aus, um dem Schutzzweck der Verordnung genüge zu tragen.

Zur Kenntnis genommen.



und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland,

sehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH-

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Lurionium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

<p>§ 2 Schutzzweck Einwendung: Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden. Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 1 Einwendung: Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E) Begründung: Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erfor-</p>	<p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat</p>
--	--

derlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.

Einwendung:

Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).

nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO.

Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.

Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).

oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/ Flugmodellen/ Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung

**Einwendung:**

Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).

**Begründung:**

Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.

**Einwendung:**

Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).

**Einwendung:**

Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).

**Begründung:**

Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.

der Maßnahme.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.

Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswegen, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.

Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.

<p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E) Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E). Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>s.o.</p>
<p>Verbote in § 3 Abs. 2 Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p>	<p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p>
<p>Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten</p>

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennis-

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegetenschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

tende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässer-

Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von

verordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für

Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturlauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nit-

das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

ratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietenentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Bin-

Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Be-

nenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt.

Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in

<p>schränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert."</p> <p>Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung."</p> <p>Die im Entwurf vorgesehene Ausweisung des Naturschutzgebietes wird es mit sich bringen, dass die Flächen überhaupt nicht mehr, oder nur noch in eingeschränktem Maße vom Pächter genutzt werden können. Dies wird dazu führen, dass die Pachtverträge ganz oder teilweise aufgelöst, nicht verlängert oder nur noch mit geringeren Pachtzins aufrechterhalten werden können. Dies bedeutet, neben dem Wertverlust, den die landwirtschaftlich genutzten Flächen erleiden werden, eine deutliche Verschlechterung meiner Liquiditätsla-</p>	<p>Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.</p> <p>Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschten einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).</p> <p>Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Pachtwert fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.</p>
--	---

<p>ge. [Vielleicht noch weitere Ausführungen dazu, wie sich die Änderungen auf die finanzielle Lage auswirken können.] Den Flächen drohen verkehrswesentliche, wertbildende Eigenschaften verlorenzugehen. Obwohl ich also nicht selbst einen landwirtschaftlichen Betrieb leitete, bin ich von den geplanten Änderungen persönlich betroffen.</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen.</p> <p>I. Allgemeines</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, Urt. v. 21.05.2019 - 4 KN 141/17).</p> <p>Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v.</p>	<p>s.o.</p>
--	-------------

30.10.2007 - 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 - 9 B 28/08; VGH München, Urt. v. 19.02.2014 - 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 - 4 B 59/14).

Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtigungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000- Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72).

Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596). In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung

des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. - BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wenn die FFH- und Vogelschutzgebiete besonders schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.

Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden - die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, Beschl. v. 02.01.2009, 11 B 368/08.T, juris Rn. 398).

## II. Einwendung gegen § 2 Schutzzweck

Einwendung: § 2 Abs. 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden. Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

Die Änderung dient dem Schutz und der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Flächen und damit der Wertsicherung sowohl hinsichtlich der Pachtverträge als auch des Grundstücks als solchem. Ohne die Ände-

zung drohen die einleitend geschilderten und für mich einschneidenden wirtschaftlichen Konsequenzen.

### III. Einwendung gegen Verbote in § 3 Abs. 1

1. Einwendung: Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)

Begründung: Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000- Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (erheblich sind z.B., der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschreitet (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06 - juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlich en Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die

Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen

2. Einwendung: Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E)

Begründung: Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.

3. Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E) Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flore und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.

4. Einwendung gegen das Verbot, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E) Begründung: Das Verbot ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten

5. Einwendung gegen das Verbot, Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E) Begründung: Das Verbot ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.

6 Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E)

7. Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E)

8. Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSGVO-E)

Die geforderten Änderungen dienen dem Schutz und der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Flächen und damit der Wertsicherung sowohl hinsichtlich der Pachtverträge als auch des Grundstücks als solchem. Ohne die Änderungen drohen die einleitend geschilderten und für mich einschneidenden wirtschaftlichen Konsequenzen.

IV. Einwendung gegen Einschränkungen der Freistellungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3

1. Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).

2. Einwendung Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung: Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann, entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung

des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

3. Einwendungen gegen die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft: diese rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung: Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden. Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereite im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von Zhang et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and Vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die

Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerstrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamt es (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (Paass et al. 1991). Da der Eintrag über diffuse

Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10.11.2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die Verordnungsgeber den Landkreisen die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 beachtet haben.

Die geforderten Änderungen dienen dem Schutz und der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Flächen und damit der Wertsicherung sowohl hinsichtlich der Pachtverträge als auch des Grundstücks als solchem. Ohne die Änderungen drohen die einleitend geschilderten und für mich einschneidenden wirtschaftlichen Konsequenzen.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J).

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J).

18. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Große Teile unseres landwirtschaftlichen Betriebes soll als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Etwa 4 ha von den gepachteten Flächen sollen sogar in ein Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Weitere Flächen liegen in NSG der alten Verordnung des Sandwaters. Auf allen Flächen ist und soll eine Ausweisung erfolgen.</p> <p>Eine Fläche direkt am Hof mit der DENILI-Nummer [REDACTED] mit einer Größe von 2,93 ha, liegt in der alten Naturschutzverordnung des Sandwaters. Wir haben hierzu mit Ihnen, Herrn Kramer, gesprochen, dass die Auflagen des alten NSG und der auszuweisender LSG identisch sind und somit eine Möglichkeit bestehe diese Fläche mit rüber in den LSG zu nehmen. Diese Auflagen gelten auch für die Flächen mit der DENILI [REDACTED] in einer Größe von 1,8ha und die andere Fläche mit der DENILI [REDACTED] mit einer Größe von 2,13ha, diese beiden sind Pachtflächen. Das LSG und die Verordnung aus dem alten NSG sind sehr identisch und da wäre es doch sinnvoll die Flächen aus der alten Verordnung rauszunehmen und mit als LSG der neuen Verordnung zu nehmen.</p> <p>Die zwei Pachtflächen am Fehntjer Tief mit der DENILI [REDACTED] in einer Größe von 3,97 ha sollen in das neuen NSG verwiesen werden. Diese sind Privatflächen und brauchen nicht als NSG ausgewiesen werden, das Land Niedersachsen verlangt dieses nicht. Als NSG sind diese Flächen uninteressant für die Landwirtschaft und man müsste sich nach einer anderen Fläche umsehen die vernünftig bewirtschaftet werden kann. Es reicht, wenn der Landkreis nur die öffentlichen Flächen in ein NSG ausweißt. Sobald private Flächen als NSG ausgewiesen werden, kommt es zu Flächenknappheit, Pachtpreise steigen, weil hohe Anfragen zu anderen Flächen sind. Die Verpächter sind auf den Pachtzins angewiesen, sonst haben die auch keine vernünftige Altersabsicherung.</p> <p>Unsere Sorge besteht auch darin wie lange bleibt die Verordnung des LSG</p>	<p>Die genannte Fläche befindet sich bereits in dem seit 1973 ausgewiesenen NSG Sandwater. Die angesprochenen Flächen sind aufgrund ihrer Lage im Gesamtverbund mit dem Sandwater in das NSG aufgenommen worden. Es finden sich allerdings keine weitergehenden landwirtschaftlichen Auflagen als im LSG.</p> <p>Die Fläche DENILI [REDACTED] befindet sich nicht in der Schutzgebietskulisse. Die Fläche DENILI [REDACTED] ist bereits eine Kompensationsfläche.</p> <p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertig-</p>

<p>besteh? Nicht das die neue Verordnung in ein paar Jahren umgestellt wird und wir uns mit mehr Auflagen begnügen müssen, dann sehen wir uns in unserer Existenz stark gefährdet!</p>	<p>keit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.</p>
<p>Für uns ist wichtig, dass die Nachsaat der Flächen mit einem Striegel weiterhin erlaubt bleibt, mit einer Saatgut-Mischung unserer Wahl und das eine Neuanfaat mit Grünlandumbruch weiterhin erlaubt bleibt.</p>	<p>Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.</p>
<p>Der Gewässerrandstreifen der zweiten Ordnung solle auch analog zur neuen DÜVO von 5 auf 1m bleiben.</p>	<p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-</p>

<p>Bedenken gibt es noch mit der vorgesehenen Pufferzone, da unser Betrieb zwischen den NSG des Sandwaters und der Ausweisung des neuen NSG 's liegen, wenn man sich das genau betrachtet, dann liegt unser Betrieb ganz in dieser Pufferzone der beiden NSG 's. Das hätte sicher wieder schärfere Auflagen zur Folge.</p>	<p>Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbander Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nähstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Bei der Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 NSG-VO handelt es sich um das Verbot, in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben.</p> <p>Unabhängig davon sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Stö-</p>
--	---

<p>Ich betreibe einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb zusammen mit meiner Frau und meinen Söhnen und unserer Tochter.</p> <p>Ich bin Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des geplanten Naturschutzgebietes in der Gemeinde Ihlow, hierzu habe ich Ihnen den Flächenantrag von 2020 beigefügt, dort habe ich vermerkt welche Flächen LSG oder NSG ist.</p> <p>Ich bin Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des geplanten Naturschutzgebiets in der / den Gemeinde Ihlow, konkret: Ich betreibe einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb.</p> <p>Die von mir bewirtschafteten Flächen stellen sich wie folgt dar: Acker gesamt 12,45 ha Grünland gesamt 115,4 ha, davon im Naturschutzgebiet 2,93 ha Gesamt: 127,8 ha, davon im Naturschutzgebiet 10,82 ha. Davon Eigentum: 42,2 ha, davon im Naturschutzgebiet 2,93 ha Davon gepachtet: 85,6, davon im Naturschutzgebiet 7,89 ha.</p> <p>Der gehaltene Viehbestand gliedert sich wie folgt auf: Stallplätze Milchkühe 138 Stallplätze Kälber 43 Stallplätze weibl. Nachtzucht: 82 Stallplätze Sonstige: 2 Deckbullen.</p> <p>Anlage Tabelle zu Teilschlägen</p>	<p>rungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist dies bei einer Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes einzuschließen (siehe Schlussantrag Generalanwältin 7.8.2018 in der Rs. C-461/17).</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:

#### Allgemeines

- Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).
- Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen

Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des

Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab

Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt.
- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass

Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Lurionium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstel-

## § 2 Schutzzweck

### Einwendung:

Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.

### Begründung:

Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

## Verbote in § 3 Abs. 1

### Einwendung:

Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)

### Begründung:

Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern

lung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.

Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO.

Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist

nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.

Einwendung:

Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).

notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.

Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Stra-

<p>Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Wenn Kitze gerettet werden sollen, müssen Drohnenflüge ohne Genehmigung möglich sein, denn es fehlt oft die Zeit sich auch noch um den Behördlichen Kram zu kümmern.</p>	<p>ßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschützstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/ Flugmodellen/ Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p>
<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p>	<p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p>

<p>Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>s.o.</p>
---	--

<p>Verbote in § 3 Abs. 2  Einwendung:  Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p> <p>Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3  Einwendung:  Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung:  Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich</p>	<p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgras-mischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen</p>
---	---

sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

zen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegetschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die natur- schutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-

and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich

Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifenverbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für

der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rück-

gang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass die Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotop mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotop auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei recht-

Weg“ nicht entgegen.

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietenentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt.

Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehör-

liche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders stör anfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetz-

den und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüsch einzustufen. Da

<p>zes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung."</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J.</p>	<p>auch kleinflächige Gehölzbestände Habitats für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).</p> <p>Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

19. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 27.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Große Teile unseres landwirtschaftlichen Betriebes soll als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Etwa 4 ha von den gepachteten Flächen sollen sogar in ein Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Weitere Flächen liegen in NSG der alten Verordnung des Sandwaters. Auf allen Flächen ist und soll eine Ausweisung erfolgen.</p> <p>Eine Fläche direkt am Hof mit der DENILI-Nummer [REDACTED] mit einer Größe von 2,93 ha, liegt in der alten Naturschutzverordnung des Sandwaters. Wir haben hierzu mit Ihnen, Herrn Kramer, gesprochen, dass die Auflagen des alten NSG und der auszuweisender LSG identisch sind und somit eine Möglichkeit bestehe diese Fläche mit rüber in den LSG zu nehmen. Diese Auflagen gelten auch für die Flächen mit der DENILI [REDACTED] in einer Größe von 1,8ha und die andere Fläche mit der DENILI [REDACTED] mit einer Größe von 2,13ha, diese beiden sind Pachtflächen. Das LSG und die Verordnung aus dem alten NSG sind sehr identisch und da wäre es doch sinnvoll die Flächen aus der alten Verordnung rauszunehmen und mit als LSG der neuen Verordnung zu nehmen.</p> <p>Die zwei Pachtflächen am Fehntjer Tief mit der DENILI [REDACTED] in einer Größe von 3,97 ha sollen in das neuen NSG verwiesen werden. Diese sind Privatflächen und brauchen nicht als NSG ausgewiesen werden, das Land Niedersachsen verlangt dieses nicht. Als NSG sind diese Flächen uninteressant für die Landwirtschaft und man müsste sich nach einer anderen Fläche umsehen die vernünftig bewirtschaftet werden kann. Es reicht, wenn der Landkreis nur die öffentlichen Flächen in ein NSG ausweißt. Sobald private Flächen als NSG ausgewiesen werden, kommt es zu Flächenknappheit, Pachtpreise steigen, weil hohe Anfragen zu anderen Flächen sind. Die Verpächter sind auf den Pachtzins angewiesen, sonst haben die auch keine vernünftige Altersabsicherung. Unsere Sorge besteht auch darin wie lange bleibt die Verordnung des LSG bestehen? Nicht das die neue Verordnung in ein paar Jahren umgestellt wird und</p>	<p>Die genannte Fläche befindet sich bereits in dem seit 1973 ausgewiesenen NSG Sandwater. Die angesprochenen Flächen sind aufgrund ihrer Lage im Gesamtverbund mit dem Sandwater in das NSG aufgenommen worden. Es finden sich allerdings keine weitergehenden landwirtschaftlichen Auflagen als im LSG.</p> <p>Die Fläche DENILI [REDACTED] befindet sich nicht in der Schutzgebietskulisse. Die Fläche DENILI [REDACTED] ist bereits eine Kompensationsfläche.</p> <p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertig-</p>

<p>wir uns mit mehr Auflagen begnügen müssen, dann sehen wir uns in unserer Existenz stark gefährdet!</p>	<p>keit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.</p>
<p>Bedenken gibt es noch mit der vorgesehenen Pufferzone, da unser Betrieb zwischen den NSG des Sandwaters und der Ausweisung des neuen NSG 's liegen, wenn man sich das genau betrachtet, dann liegt unser Betrieb ganz in dieser Pufferzone der beiden NSG 's. Das hätte sicher wieder schärfere Auflagen zur Folge.</p>	<p>Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.</p> <p>Bei der Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 NSG-VO handelt es sich um das Verbot, in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben.</p> <p>Unabhängig davon sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatricht-</p>

	linie ist dies bei einer Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes einzuschließen (siehe Schlussantrag Generalanwältin 7.8.2018 in der Rs. C-461/17).
--	---

20. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des geplanten Naturschutzgebiets in der / den Gemeinde(n) Ihlow konkret:</p> <p>2. Gemarkung: [REDACTED]</p> <p>Die von mir bewirtschafteten Flächen stellen sich wie folgt dar:</p> <p>Grünland gesamt 9,0919 ha.</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).</li><li>• Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte</li></ul>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abge-</p>

und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland,

sehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Lurionium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

<p>§ 2 Schutzzweck  Einwendung:  Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.  Begründung:  Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 1  Einwendung:  Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)  Begründung:  Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier</p>	<p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungs-</p>
---	--

ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.

Einwendung:

Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).

empfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO. Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.

Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforder-

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).

derlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/ Flugmodellen/ Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutz-

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p>	<p>behörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswegen, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p>
---	---

Einwendung:  
Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)

Begründung:  
Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.

Einwendung:  
Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E).

Begründung:  
Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.

Verbote in § 3 Abs. 2

Einwendung:  
Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.

Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3

Einwendung:  
Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).

Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.

s.o.

Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennis-

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegetenschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

tende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässer-

Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von

verordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für

Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literatúrauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nit-

das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

ratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietsentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Neben-

Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und

erwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt.

Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung

<p>zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert."</p> <p>Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“</p> <p>Die im Entwurf vorgesehene Ausweisung des Naturschutzgebietes wird es mit sich bringen, dass die Flächen überhaupt nicht mehr, oder nur noch in eingeschränktem Maße vom Pächter genutzt werden können. Dies wird dazu führen, dass die Pachtverträge ganz oder teilweise aufgelöst, nicht verlängert oder nur noch mit geringeren Pachtzins aufrechterhalten werden können. Dies bedeutet, neben dem Wertverlust, den die landwirtschaftlich genutzten Flächen erleiden werden, eine deutliche Verschlechterung meiner Liquiditätsslage. [Vielleicht noch weitere Ausführungen dazu, wie sich die Änderungen auf die finanzielle Lage auswirken können.] Den Flächen drohen verkehrswesentli-</p>	<p>und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.</p> <p>Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).</p> <p>Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Pachtwert fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.</p>
--	---

<p>che, wertbildende Eigenschaften verlorenzugehen. Obwohl ich also nicht selbst einen landwirtschaftlichen Betrieb leitete, bin ich von den geplanten Änderungen persönlich betroffen.</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen.</p> <p>II. Allgemeines</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, Urt. v. 21.05.2019 - 4 KN 141/17).</p> <p>Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 - 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 - 9 B 28/08; VGH München, Urt. v. 19.02.2014 - 8 A 11.40040 u. a.; wiederum be-</p>	<p>s.o.</p>
---	-------------

stätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 - 4 B 59/14).

Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtigungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000- Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72).

Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596). In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. - BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn

betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wenn die FFH- und Vogelschutzgebiete besonders schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.

Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden - die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, Beschl. v. 02.01.2009, 11 B 368/08.T, juris Rn. 398).

#### II. Einwendung gegen § 2 Schutzzweck

Einwendung: § 2 Abs. 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden. Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

Die Änderung dient dem Schutz und der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Flächen und damit der Wertsicherung sowohl hinsichtlich der Pachtverträge als auch des Grundstücks als solchem. Ohne die Änderung drohen die einleitend geschilderten und für mich einschneidenden wirtschaftlichen Konsequenzen.

### III. Einwendung gegen Verbote in § 3 Abs. 1

1. Einwendung: Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)

Begründung: Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000- Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (erheblich sind z.B., der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschreitet (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06 - juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlich en Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen

Störungen" für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen

2. Einwendung: Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs, 1 Nr. 5 NSG-VO-E)

Begründung: Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet Eine Klarstellung ist daher erforderlich.

3. Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E) Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flore und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.

4. Einwendung gegen das Verbot, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E) Begründung: Das Verbot ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten

5. Einwendung gegen das Verbot, Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E) Begründung: Das Verbot ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.

6 Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E)

7. Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E)

8. Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSGVO-E)

Die geforderten Änderungen dienen dem Schutz und der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Flächen und damit der Wertsicherung sowohl hinsichtlich der Pachtverträge als auch des Grundstücks als solchem. Ohne die Änderungen drohen die einleitend geschilderten und für mich einschneidenden wirtschaftlichen Konsequenzen.

IV. Einwendung gegen Einschränkungen der Freistellungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3

1. Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).

2. Einwendung Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung: Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann, entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus

diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

3. Einwendungen gegen die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft: diese rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung: Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden. Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereite im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von Zhang et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and Vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflan-

zenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. Nmin-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (Paass et al. 1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirt-

schafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10.11.2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die Verordnungsgeber den Landkreisen die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 beachtet haben.

Die geforderten Änderungen dienen dem Schutz und der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Flächen und damit der Wertsicherung sowohl hinsichtlich der Pachtverträge als auch des Grundstücks als solchem. Ohne die Änderungen drohen die einleitend geschilderten und für mich einschneidenden wirtschaftlichen Konsequenzen.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist

wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015  
— 4 Rs. C-137/14J.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist  
wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015  
— 4 Rs. C-137/14J.

21. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.201

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Verordnung trifft die Landwirtschaft unverhältnismäßig hart. Ich denke, dass einige der betroffenen Betriebe durch diese Verordnung in ihrer Existenz gefährdet werden. Leider ist das in Zeiten der Diskussion um Nachhaltigkeit und Regionalität eine Sache, die ich nicht nachvollziehen kann. Die „Industrie“ Landwirtschaft, also die Massentierhaltung, gerät in letzter Zeit beim Verbraucher zunehmend in Verruf. Ich kann nicht verstehen, warum man die hiesige Landwirtschaft schwächt, um dem großen Schutzzweck im Sinne o. g. Verordnung zu dienen. Entgegen aller Prognosen kämpfen sich die kleineren Betriebe durch die Krisen, weil sie nicht mitwachsen wollen. Den Weltmarktpreisen zum Trotz. Wenn diese Betriebe nunmehr aber Futter zukaufen (Transport per Schlepper oder Lkw) und die Gülle abfahren lassen (per Schlepper oder Lkw) müssen, dann können die Betriebe nicht mehr wirtschaftlich arbeiten. Ob es im Sinne einer Naturschutzverordnung ist, dass eigentlich vermeidbare Transporte nun zusätzlich die Umwelt belasten, gebe ich zu überdenken.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse im Vorfeld der Auslegung betrachtet und konnten durch die Abänderung der Verordnung weitestgehend abgemildert werden.</p> <p>Der Schutzzweck der Verordnung bezieht sich auf die schützenswerten Arten und Lebensgemeinschaften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Eine eventuelle zusätzliche Umweltbelastung durch häufigere Transporte ist nicht anzunehmen.</p>

<p>Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------------------------------

22. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Gegen den Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ erhebe ich folgende Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen,</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). von Flächen südlich des Spülfeldes Ter-gast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH-bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

Das Verbot der Grünland-Narbenerneuerung entspricht einem Totalausfall der

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verböten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpfl-



Ich widerspreche der Verordnung hinsichtlich der Vorgaben zu den Betretungs- und Befahrungsrechten, des Reitverbots, der Verbote hinsichtlich der fischereilichen Nutzung sowie der jagdlichen Nutzung, der Betretungsrechte hinsichtlich wissenschaftlicher Forschung/Lehre/Information/Bildung. Diese Verbote/Einschränkungen/Freistellungen auf Antrag erscheinen mir unverhältnismäßig hart, unpraktikabel und nicht förderlich für die Entwicklung der Beziehung zwischen Menschen und Natur. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen. Natur darf kein „Objekt“ werden, dass man sich im Schaukasten oder von einer Plattform aus anschauen darf. Naturerlebnis ist das Erleben der Natur in der Natur.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.

20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.

Zur Kenntnis genommen.

23. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137114) zulässig.

die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Zur Kenntnis genommen.

24. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137114) zulässig.

die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Zur Kenntnis genommen.

25. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt.</p> <p>Ich bin der Meinung, dass man das zu schützen bereit ist, was man auch kennt. Also muss man vor der Haustür anfangen können, Naturerlebnisse erfahren zu können. Eingeschränkte Betretungsrechte sind da wenig förderlich. Wir müssen bei den Kindern ansetzen, dass Natur zu unserem Leben dazugehört. Umweltbildung also bitte nicht nur aus dem Lehrbuch oder aus dem Schaukasten, sondern bitte durch praktische Erfahrung und dem Erleben mit allen Sinnen. Zudem bin ich beruflich und privat den Pferden stark verbunden. Somit widerspreche ich der Verordnung und rege an, dass man das Reiten im o. g. Gebiet nicht verbieten sollte. Ich bringe auch hier wieder den Punkt vor, dass man Kindern die Natur nur in der Natur näherbringen kann.</p> <p>Der Reitsport kann hier ein idealer Einstieg sein. Ich kann beim Ausreiten über Pflanzen und Tiere berichten und so für das Thema Natur und Umwelt sensibilisieren. Es ist eine mit der Natur in Einklang zu bringender Sportart, da andere Tiere sich nicht gestört fühlen. Die Pferde brauchen Ausritte außerhalb der</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswegen, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig</p>

<p>Reithalle, da sie in der Natur abgeklärter und gelassener werden. Sie bekommen neue Reize ohne allerdings vom Autoverkehr gestört zu werden. Ich finde es nicht verhältnismäßig, dass so ein großes Zusammenhängendes Gebiet dem Menschen zur Nutzung/Betretung etc. vorbehalten wird.</p>	<p>befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p>
<p>Die Verordnung ist zudem, je nach Betroffenheit, der wirtschaftliche Supergau für die Landwirtschaft. Ich gehe davon aus, dass einige der betroffenen Betriebe durch diese Verordnung in ihrer Existenz gefährdet werden.</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>
<p>Aus den o. g. Gründen halte ich die Verordnung für unverhältnismäßig und rege daher eine Nachbesserung an.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	

26. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krummen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.

Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

27. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.201

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krummen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.

Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

28. XXXXXXXXXX  
Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ihre geplanten Verordnungen schädigen uns erheblich: 2,11 ha Acker und 9,54 ha Grünland liegen im geplanten Landschaftsschutzgebiet und 3,56 ha Grünland im Naturschutzgebiet. Beim Ackerland ist besonders das Pflanzenschutzverbot unter § 4 Absatz 2 Nr. 6 des LSG-Verordnungsentwurfs unverhältnismäßig und bedeutet in der Praxis eine Zwangsökologisierung. Da muss ich womöglich vor jedem Pflanzenschutzzeinsatz einen Befreiungsantrag stellen.</p> <p>Im Haupterwerb bewirtschaften wir einen insgesamt 56 ha großen Milchviehbetrieb mit 50 Milchkühen sowie weiblicher Nachzucht. Mittelfristig ist der Bau eines Laufstalls für 80 Kühe geplant. Ob wir die Baugenehmigung im Umkreis des geplanten NSG noch bekommen, ist fraglich, weil laut Begründung zur NSG-Verordnung auch Einflüsse von außerhalb verboten werden können. Das ist unzumutbar und existenzgefährdend.</p> <p>Mit den von Ihnen vorgeschlagenen Einschränkungen sind wir nicht einverstanden. Die Vergrämung von invasiven Arten, der Einsatz von Drohnen zur Ertragsmessung und Wildtierrettung, das Aufbringen von Bodenbestandteilen, die Gewässerunterhaltung, Melioration und Grünlanderneuerung sind weiterhin uneingeschränkt freizustellen. Die Bewirtschaftung muss also wie bisher weiterhin möglich sein, um Natur und Landschaft in einem Zustand zu erhalten, der überhaupt erst zu einer Meldung als Natura 2000-Gebiet geführt hat. Die wertgebenden Arten sind nicht trotz, sondern gerade wegen der standortangepassten Bewirtschaftung dort zu finden.</p>	<p>Dieser Einwand bezieht sich auf die LSG-VO.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGB-NatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse</p>

<p>Schutzzweck kann nur die Sicherung, nicht aber die Verbesserung und Förderung der ökologischen Funktionen des LSG sein. Der spezielle Schutzzweck zielt unmissverständlich auf eine Förderung von feuchtem Extensivgrünland mit hohen Grundwasserständen ab. Wegen der Grabensysteme mit zahlreichen Sielen und Schöpfwerken sind entsprechende Auswirkungen auf das gesamte Entwässerungsnetz vorprogrammiert. Das mag aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert sein. Eine standortangepasste Grünlandbewirtschaftung, wie sie zur Sicherung hochwertiger Grundfutterqualitäten unabdingbar ist, wird jedoch in weiten Teilen des Gebietes dadurch erschwert bis unmöglich gemacht</p> <p>Die bereits bestehenden NSG Fehntjer Tief Nord, Fehntjer Tief Süd, Westgroßefehn, Sandwater, Flumm-Niederung und Boekzetelerfehner Meer sind bereits durch entsprechende Verordnungen geschützt. Soweit diese Schutzbestimmungen den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen, wäre eine Ergänzung fehlender Bestandteile einer völlig neuen Verordnung vorzuziehen. Das Vertrauen von An- und Einwohnern solcher Gebiete in die Dauerhaftigkeit öffentlich-rechtlicher Zusagen und Vereinbarungen wird nachhaltig beschädigt, wenn Verordnungsvorgaben in regelmäßigen Abständen einkassiert und in immer restriktiveren Versionen neu aufgelegt werden.</p> <p>Sie verkennen außerdem die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Milchviehbetriebe im Landkreis. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird standortangepasst als Grünland genutzt. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat aktuell ermittelt, dass bei mittlerer Intensität in Ostfriesland je Hektar Grünland ein durchschnittlicher Umsatzerlös von 5.416,- € erzielt wird, wovon 2.940,- € (54 %) dem vor- und nachgelagerten Bereich zugutekommen, 1.363,- € (25 %) der Arbeitsentlohnung und 1.114,- € (21 %) der Festkostendeckung des Landwirts dienen. Grünland ist wegen des ungleich höheren Arbeitsaufwands ökonomisch nicht für den Landwirt, aber gesamtwirtschaftlich wesentlich wertvoller als Ackerland und erst recht als Extensivgrünland, auf dem i. d. R. keine Kostendeckung erreicht wird.</p>	<p>und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>An folgenden Verboten sind Änderungen notwendig: Die Grünlanderneuerung muss weiter zulässig bleiben, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p>
<p>Die von Ihnen vorgeschriebene Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist ein unzulässiger Eingriff in unsere Bewirtschaftungspraxis.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf</p>

<p>Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden.</p>	<p>umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen ver-</p>
--	--

Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Das ist durch unzählige Gutachten belegt. Das von Ihnen in der Begründung genannte Gutachten einer kalifornischen Universität ist völlig ungeeignet für unsere Grünlandregion. Außerdem sind die Abstände schon in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.

bleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste ausmähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-

<p>Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer bedingungslosen Duldungspflicht nicht vereinbar.</p> <p>Was die Wiederherstellung angeht, hat die EU-Kommission wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.</p>	<p>Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von</p>
---	---

Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:

#### Allgemeines

- Der Verordnungsgeber verkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20\_Muster-VO\_4\_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGVOen konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.
- Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vor-

Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.

Zur Kenntnis genommen.

Dieser Einwand bezieht sich auf die LSG-VO.

haben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechtsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596). In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeit-

punkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.
- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

#### Schutzzweck § 3

##### Einwendung:

Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte beschränken: • Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten.

- Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als

<p>Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.</li></ul> <p>Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.</p> <p>Einwendung: Absatz 4 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.</p> <p>Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf. Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.</p> <p>Verbote - § 4 Abs. 1</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Puddle-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p> <p>Begründung: Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (5. 5) bezweckt die</p>	
---	--

Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. -1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG). Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält. Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.

Einwendung:

Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).

Begründung:

Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- oder Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Verwaltungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldge-

hölze Anwendung finden soll. Selbst wenn der Verordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist. Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst;

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E)

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.

<p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO-E) Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Einwendung: Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§ 4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E). Begründung: Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt.</p> <p>Einwendung: Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst.</p> <p>Einwendung: Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung</p>	
--	--

erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.

Begründung:

Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 - 8 KN 41/01 juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK Umweltrecht Giesberts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27) Als denkbare Landschaft. in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht- im U. v. 12.07.1956 - I C 91.54 - juris, Rn. 10 - eine „Dünenlandschaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade „in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets“ den Gebietscharakter schlechthin verändert (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 47; OVG Lüneburg U. v. 04.12.2018 — 4 KN 77/16 — juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz — im U v 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris — erklärt: „Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten. ist in Landschaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in der Regel unzulässig. Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.“

Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3

Einwendung:

Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VOE)

<p>Einwendung: Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3, NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.</p> <p>Einwendung: Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Einwendung: Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E recht-</p>	
--	--

fertigen sich nicht.

Begründung:

Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch andere Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gewässerschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.

Im Einzelnen: Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „ This paper aggregated many of these results and performed a metaanalysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzen-

den intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt.

Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald

Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Land-

wirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die L1RT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die ordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

Regelungen in § 4 Abs. 5

Einwendung:

Absatz 5 ist wie folgt umformulieren: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“

Begründung:

Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.

Erlaubnisvorbehalte - § 5

Einwendung:

Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1).

Einwendung:

Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2)

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 6 Abs. 1 Nr. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Jagd, Jagdschutz - § 6 Abs. 1 Nr. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des

Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

<p>Anordnungsbefugnis - § 9 Einwendung: Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen.</p> <p>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1 Einwendung: Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vorauseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1).</p> <p>Einwendung: Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG geregelt (Nr. 2).</p> <p>Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 11 Abs. 2 Einwendung: Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind.</p>	
---	--

29. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.

Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

30. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28. 01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen südlich des Spülfeldes Tergast, entlang des Krümmen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.

Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.

wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

31. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Als Eigentümer und Bewirtschafter von Grundstücken in der geplanten Gebietskulisse „Heikelandsweg“ erhebe ich Widerspruch gegen die vorliegenden Verordnungsentwürfe. Als Milchviehalter bin ich auf eine Grundfutterernte mit hinreichender Qualität angewiesen. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Aurich hat anlässlich dieses Ausweisungsverfahrens die Unterschiede zwischen Extensiv — und Wirtschaftsgrünland deutlich dargestellt und im Umweltausschuss des Landkreises Leer präsentiert.</p>	<p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p>
<p>Nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 des NSG-Verordnungsentwurfs wird voraussichtlich das Genehmigungsverfahren für Baumaßnahmen aller Art schwierig und aufwendig. Ein mögliches Ausschlusskriterium wird die in der Begründung zu § 3 Absatz 1 genannte Bedingung, dass die Verbote sich nicht nur auf Handlungen im NSG beziehen, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Wegen der nicht abschließenden Liste der Verbote fehlt es diesem Verbot an Bestimmtheit und Verständlichkeit. Mit dieser Regelung ist unser Betrieb in unmittelbarer Nähe des geplanten NSG selbst bei Bestandschutz für die bestehenden genehmigten Anlagen auf mittlere Sicht erledigt. Unter diesen Voraussetzungen wird schon ein zusätzlicher Kälberglu an einer Umweltverträglichkeitsprüfung scheitern. Das muss unbedingt verhindert werden, diese Auflage muss aus dem Verordnungsentwurf gestrichen werden</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 4 regelt den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen oder unbemannten Luftfahrzeugen (Flugobjekte, z. B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen, Ballone) oder bemannten Luftfahrzeugen. Des Weiteren sind gem. § 4 Abs. 12 der NSG-VO Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p>
<p>Leider werden hier wieder mit altbekannten Standardrezepten wie Extensivierung und zu hohen Wasserständen Maximalforderungen formuliert, statt mit den traditionellen Nutzungsformen vor Ort Konzepte zu entwickeln, die auch wirtschaftlich tragfähig wären. Flächen mit Nutzungsaufgabe tragen nicht zur Erhaltung und Entwicklung der wertbestimmenden Vogelarten bei, sondern</p>	<p>Von einer Nutzungsaufgabe kann hier nicht die Rede sein, da eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG weiterhin möglich und auch notwendig ist.</p>

dienen vor allem als Rückzugsräume für Prädatoren. Statt immer mehr Flächen der Nutzung zu entziehen und der Sukzession zu überlassen, sollte man sich auf innovative und zielgerichtete Maßnahmen für prioritäre Arten beschränken. Eine zeitliche Kombination wäre einer räumlichen Trennung bei weitem vorzuziehen, wenn z. B. auf Basis des Küken- und Gelegeschutzes zusammen mit den Praktikern vor Ort habitatverbessernde Maßnahmen gegen ein angemessenes Entgelt flexibel angelegt werden, auf Grundstücken, die anschließend wieder in ortsüblicher Intensität genutzt werden können.

Vogelzählungen und Biotopkartierungen geben die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort unvollständig wieder. Deshalb ist es Unsinn, mit Konzepten zu arbeiten, die schon in der Vergangenheit gescheitert sind. Sie erwarten doch wohl nicht im Ernst, dass Sie mit den gleichen Extensivierungsmaßnahmen, die bislang nichts gebracht haben, zukünftig bessere Ergebnisse erreichen.

Die fachlichen Grundlagen für die Begründung des Schutzzwecks sind falsch. Über das örtliche Vorkommen wertbestimmender Arten und Lebensraumtypen (LRT) gibt es widersprüchliche Angaben. Einflüsse wie Klimaveränderungen, politische Beschlüsse, Grenzwertverschiebungen, wirtschaftliche Entwicklungen, Anpassungen bei der Bewirtschaftung sind unvorhersehbar.

Meine Grünlandflächen eignen sich nicht zum Umbruch. Um so wichtiger ist es, dass wir jederzeit in der Lage sind, mit Nach- und Übersaat einen standortangepassten Grasbestand zu erhalten. Die von Ihnen vorgeschlagene Saatmischung macht das unmöglich. So eine Vorgabe geht auch viel zu sehr ins Detail unserer althergebrachten Wirtschaftsweise und ist deswegen unzulässig.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf

<p>Fachlich unsinnig sind auch die Gewässerabstände. Als Referenz eine Untersuchung aus Kalifornien zu nehmen, zeugt nicht von Sachverstand. Es gibt mehr als genug Gutachten, die die Pufferkapazität von Grünland belegen. Z. B. Prof. Paaß von der Universität Bonn aus 1991, Prof. Frede von der Universität Gießen aus 2003, Dr. Wolter vom LAWA 2014 oder zuletzt das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer Stellungnahme zur jüngsten Novellierung der</p>	<p>umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnah-</p>
---	---



<p>sen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p> <p>Die Verordnungen in dieser Form halte ich deswegen für ungeeignet. Weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Eingabe behalten ich mir vor.</p>	<p>Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

32. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Mit Bestürzung musste ich lesen, dass die Verordnung es ermöglicht, unter dem Deckmantel der Sozialbindung Eigentümer zu enteignen (kalte Enteignung). Daher erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht, da es momentan keine nationale Unterschutzstellung gibt. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen. Das Gebiet unterliegt derzeit keiner nationalen Unterschutzstellung.</p> <p>Zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). von Flächen südlich des Spülfeldes Ter-gast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Ich widerspreche der Verordnung, da die betroffenen Landwirte in ihrer Existenz gefährdet sind.

Ich sehe die Verbote hinsichtlich der Betretungs- und Befahrungsrechte sowie hinsichtlich der Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung kritisch. Die o. g. Rechte müssen auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen. Ich widerspreche, da durch diese Regelung kein Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Es muss möglich sein, Kinder an die Natur heranzuführen und damit einen Umweltbildungsauftrag erfüllen. Das kann nur durch ein Erlebnis in der

von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Gemäß § 3 (2) der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-Verordnung in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbar-

<p>Natur gelingen. Mit einem Schaukastensystem wird kein Erfolg zu erzielen sein. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen.</p> <p>Der Tourismus darf nicht gefährdet werden, da er ein Wirtschaftsfaktor in einer strukturschwachen Region ist. Wir können hier Naturerlebnisse anbieten. Natur aus dem Schaukasten oder von einer Plattform (mangels Betretungsrechten) aus, kann kein passendes Modell sein.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>keit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

33. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Derzeit untersteht das Gebiet keinem nationalen Schutzstatus. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen,</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen südlich des Spülfeldes Tergast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig</p>

<p>Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können. Existenzen werden je nach Betroffenheit gefährdet.</p> <p>Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

34. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Verordnung trifft die Landwirtschaft unverhältnismäßig hart. Ich denke, dass Betriebe, je nach Betroffenheit, durch diese Verordnung in ihrer Existenz gefährdet werden.</p> <p>Die Verordnung ist eine kalte Enteignung. Eine Sozialbindung kann das nicht rechtfertigen. Man nimmt den Eigentümern Grundstückswerte, die über Generationen hart erarbeitet wurden.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer</p>

<p>Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich durch diese Verordnung in Gefahr.</p> <p>Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit ein Landschaftsschutzgebiet an.</p>	<p>grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG</p>
--	---

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.

nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.

Zur Kenntnis genommen.

35. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegender) FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krummen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.

Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

36. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Ich betreibe einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Die von mir bewirtschafteten Flächen stellen sich wie folgt dar: Acker gesamt: 15,3 ha, davon im Naturschutzgebiet 0 ha Grünland gesamt: 92,0 ha, davon im Naturschutzgebiet 0 ha. Gesamt: 107,3 ha, davon im Naturschutzgebiet 0 ha. Davon Eigentum: 46,0 ha, davon im Naturschutzgebiet 0 ha. Davon gepachtet: 61,3 ha, davon im Naturschutzgebiet 0 ha.</p> <p>Der gehaltene Viehbestand gliedert sich wie folgt auf: Stallplätze Milchkühe: 100 Stallplätze Kälber: 40 Stallplätze weibl. Nachzucht: 50</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).</li></ul>	<p>Zur Kenntnis genommen. Nach den Angaben befinden sich keine Flächen in der Schutzgebietskulisse.</p> <p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitat-schutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich un-</li> </ul>	<p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.</p> <p>Im Übrigen zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

günstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer

<p>§ 2 Schutzzweck  Einwendung:  Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.  Begründung:  Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 1  Einwendung:  Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder</p>	<p>des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche</p>
--	--

schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)

Begründung:

Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt.

Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.

Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO.

Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.

Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Einwendung:

Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschützstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auf-fliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsi-

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit gehandelt. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger</p>	<p>schen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt wer-</p>
--	--

<p>oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p>	<p>den.</p>
<p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E) Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p>
<p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E). Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>s.o.</p>
<p>Verbote in § 3 Abs. 2 Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p>	<p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p>
<p>Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der ge-</p>

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandum-

fährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von

bruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Geleeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e

Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

<p>NSG-VO-E). Begründung: Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im</p>	<p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung</p>
--	--

atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerrandstreifen zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf

und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifenverbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-

<p>Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.</p>	<p>Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.</p> <p>Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausrei-</p>
--	---

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

chend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietsentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche

Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Fol-

Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt.

Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplät-

genden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J.

zen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschten einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).

Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Zur Kenntnis genommen.

<p>Anlage 1: Wir bewirtschaften selber zwar keine Flächen in dem betreffenden Gebiet, allerdings ist durch die Schutzgebietsausweisung und die damit verbundene Flächenverknappung eine für unseren Betrieb negative Auswirkung auf den Pachtmarkt zu befürchten. Unser Betrieb betreibt reine Weidehaltung, welche von der Allgemeinheit weithin als positiv gesehen wird und wesentlich extensiver und insektenfreundlicher als reine Schnittnutzung ist. Durch die Schutzgebietsausweisung werden die Betriebe aus dem Fentjer Tief Gebiet vermehrt Flächen in umliegenden Bereichen nachfragen und damit den Pachtpreis nach oben kurbeln. Wahrscheinlich werden wir uns aufgrund des dann höheren Pachtpreisniveaus von einigen Flächen trennen müssen. Dies könnte dazu führen, daß wir uns von der Weidehaltung verabschieden müssen, da sie mehr Fläche beansprucht als die Stallhaltung. Macht es wirklich Sinn auf der einen Seite extremen Naturschutz zu betreiben, wenn dadurch an anderer Stelle die Natur negativ beeinflusst wird???</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen der NSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p>
--	---

37. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen,</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen südlich des Spülfeldes Tergast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig</p>

<p>Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.</p> <p>Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. 0-137/14) zulässig.</p>	<p>darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

38. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Nacherbe von [REDACTED] bedeutet die Schutzgebietsverordnung für mich einen erheblichen Wert- und Einkommensverlust, der nicht mehr von der Sozialbindung des Eigentums gedeckt ist.</p> <p>Folgende dieser Grundstücke liegen im Teilgebiet Fehntjer Tief Süd: Gemarkung: [REDACTED], Größe in ha: 1,0821 Gemarkung: [REDACTED], Größe in ha: 3,2060 Gemarkung: [REDACTED], Größe in ha: 4,3457.</p> <p>Diese Grundstücke wurden planfestgestellt im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens zugeteilt und deshalb mit anderen Auflagen verordnet. Weil hier nach Angaben des Planungsbüros Bios keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden sind, ist dieser Teilbereich als LSG auszuweisen. Wenigstens ist sicher zu stellen, dass der Status Quo für Eigentümer und Bewirtschafter aus Gründen des Vertrauensschutzes erhalten bleibt. Denn die geplanten Änderungen hinsichtlich Düngung, Besatzdichte und Sperrfristen zur Bearbeitung bedeuten letztlich eine völlige Entwertung.</p> <p>Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel hat Ende 2018 einen Vortrag über die finanziellen Folgen von Naturschutzmaßnahmen in Holtrop gehalten. Er hat anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Wie sollen meine Pächter da noch ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen? Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Die sind empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 – 20 %. Bei konkreten Bewirt-</p>	<p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch</p>

<p>schaftungseinschränkungen betragen diese 70— 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.</p> <p>Weitere Einwendungen und Hinweise behalte ich mir mit Bezug auf das EUGH-Urteil RS.C137/14 VOM 15.10.2015 vor.</p>	<p>bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

39. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Wir als Dienstleistungsunternehmen für die Landwirtschaft sind auf landwirtschaftliche Betriebe angewiesen die Ihre Flächen ordentlich und nach guter fachlicher Praxis bewirtschaften.</p> <p>Die in diesem derzeitigen Wandel stark wachsenden Idw. Betriebe sind auch auf uns als Lohnunternehmen angewiesen um Ihre Flächen in der angemessenen Zeit mit moderner Technik zu bearbeiten.</p> <p>Alle Maßnahmen die zu einer Einschränkung der Bewirtschaftung der Flächen in dem geplanten Naturschutzgebiet führen, werden früher oder später zu einer Einschränkung des Auftragsvolumen für unser Unternehmen führen.</p> <p>Als Beispiel möchten wir auf §4 Verbote eingehen: - Ein Verbot der Grünlandneuansaat führt zu einer Qualitativen und Quantitativen Verschlechterung des Grundfutters - Die Gräsermischungen zur Nachsaat müssen für Energie- und Eiweißreiche Gräser und Grasnarben geeignet sein um Grundfutterqualität erzeugen zu können</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinkli-</p>

<p>- Das Liegenlassen von Mähgut kann auf Grund der Witterungsbedingungen vereinzelt nicht vermieden werden, da die Zerstörung der Bodenstruktur bei Nässe mehr Schäden verursacht als das liegengelassene Mähgut</p> <p>- Zunehmende Gewässerabstände sind unnötig, da zum 1. der Gewässerab-</p>	<p>mas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenszusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungs-</p>
--	---

<p>stand bereits in der Düngeverordnung geregelt ist und zum 2. kein Abschwemmen von Dünger auf Grünland zu erwarten ist.</p>	<p>rahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck und die Bestimmung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG. Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p>
---	--

Des Weiteren sind wir der Meinung das es keinen Sinn macht, wenn vorhandene Schutzmaßnahmen nochmals geregelt werden.

Beispiel:

- Küken- und Gelegeschutz sind bereits im NAGBNatSchG geregelt
- Gewässerabstände in der Düngeverordnung

Fazit

Wir als Lohnunternehmen mit rund 100 Mitarbeitern dienen der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben seit mehr als 30 Jahren! Wir möchten diese Aufgabe auch gerne weiterhin erfüllen! Das können wir aber nur wenn die betroffenen Betriebe nicht durch die NSG Ausweisung in Ihrer Existenz gefährdet werden und aufgeben müssen!

Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen. Wie in der Begründung ausführlich angeführt, reichen die in der Düngeverordnung stehenden Regelungen nicht aus, um dem Schutzzweck der Verordnung genüge zu tragen.

Zur Kenntnis genommen.



- Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Verän-

verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

derungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtigungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutz-

Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

gebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

<p>§ 2 Schutzzweck  Einwendung:  Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.  Begründung:  Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf</p>	<p>Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p>
--	--

Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

Verbote in § 3 Abs. 1

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)

Begründung:

Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt.

Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes

Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrecht-

Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO.

Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.

Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

<p>lichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).</p>	<p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin-</p>
---	--

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).

Begründung:

Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.

Einwendung:

Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).

Einwendung:

und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.

Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswegen, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.

<p>Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 2</p> <p>Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p>	<p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>s.o.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen</p>
---	--

Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3

Einwendung:

Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwi-

Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nah-

ckelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den

rungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse

die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegetenschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen

und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste ausmähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet einge-

steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngever-

stufung, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifenverbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

ordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotop mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotop auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen

Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietenentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt. Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirtungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüscheln einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).

Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J).

Zur Kenntnis genommen.

41. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Besitzer der Fläche [REDACTED], Gemeinde Ihlow. Die Fläche hat eine Bodenbepunktung von 36/36, ist dräniert, liegt direkt an einen Vorfluter Gewässer 3. Ordnung. Die Fläche ist leicht mit einem Marschboden überzogen, wird als Grünland genutzt, wäre aber jederzeit ackerfähig. Die Fläche dient als Futterfläche für die Grassilageernte und wird 3 mal im Jahr gemäht. Bei einem durchschnittlichen Ertrag von 80 dt/ha bei einer Energiedichte von 5,8-6,2 nJ ernte ich von dieser Fläche 128 dt Silage. Das ist gutes Gras von einer bonierten Wirtschaftsfläche.</p> <p>Diesen Ertrag setzt voraus eine gute Grünlandpflege, eine angepasste Düngung und der richtige Schnittzeitpunkt. Die Absicht den Schnittzeitpunkt im geplanten Naturschutzgebiet auf Anfang Juni zu legen bedeutet, dass das Gras überständig und verholzt ist. Wenn dann die Düngung auf 80 kg/N im Jahr reduziert werden soll, wächst kein für Rinder nutzbares Gras mehr. Und wenn im Zeitraum von März bis Juni keine Bodenbearbeitung gemacht werden darf, daß heißt kein Schleppen und Striegeln um lückige Grasbestände auszubessern, kann keine gute Grasnarbe mehr gehalten werden.</p> <p>Das Ergebnis wird sein, dass diese Fläche unter diesen Umständen nicht mehr genutzt werden können. Die Pflanzenzusammensetzung auf den Flächen wird sich stark verändern. Binsen und Rasenschmiele werden Einzug nehmen. Gerade angrenzten Flächen zeigen mir genau dieses Szenarium. (Sie sollten sich vor Ort das mal ansehen). Die nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden schon nach wenigen Jahren nicht mehr von Wiesenvögeln, Hasen und Fasanen aufgesucht.</p> <p>Das bisherige Wirtschaften hat den Wiesenvögeln als Kulturfolger es ermöglicht gerade hier so stark aufzutreten. Ich habe den Eindruck wir werden für unseren bisheriges Tun und Handeln abgestraft.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse</p>

Ich habe durch eine Unterschutzstellung mit ihren Verordnungen einen immensen Wirtschaftsschaden. Zum Anderen ist diese Fläche, die in einem Naturschutzgebiet liegen würde, einen riesigen Wertverlust unterlegen.

Ich frage Sie als Hauseigentümer (evtl. mit Garten) wenn Ihnen per Erlaß gesagt würde, sie dürften ihre Räume im Haus und den Garten nur sehr eingeschränkt nutzen; wie würden Sie darauf reagieren?

Aber ein altes ostfriesisches Sprichwort sagt: Ut anne Lü Lee led sück lick'd Reems schnieden. Übersetzt: (oder vielleicht kennen Sie es auch) – mit dem Eigentum Anderer läßt es sich leicht umgehen.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen auf die Futtergewinnung erschreckend. Für die Flächen [REDACTED] und die Flächen [REDACTED] (gepachtete Fläche) bedeutet seitens Düngung der Rückgang wertvoller Gräser und einer Zusammensetzung von Gräsern und anderen Pflanzen, die für die Fütterung von Milchleistungskühen nicht geeignet sind.

Als Konsequenz hinsichtlich Beweidung bedeutet es für den Betrieb, dass auf-

und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.

Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.

s.o.

<p>grund von Bewirtschaftungsauflagen, vor allem die damit verbundene reduzierte Düngung, keine leistungsgerechte Fütterung mit dem Weidegang sichergestellt werden kann. Die verspätete Mahd bedeutet für mich nicht zu beziffernde Ertragseinbußen. Durch die verzögerte Mahd lässt sich kein qualitativ gutes Futter mehr für Milchleistungskühe erzeugen.</p> <p>Betrieblich wird es mich die Intensivierung der anderen bisherigen Flächen bedeuten.</p> <p>Zum Anderen unterliegen die Flächen durch die auferlegten Verordnungen enormen Wertverlusten- Die betriebswirtschaftliche Folge wird eine Korrektur der Beleihungswerte für die betroffenen Flächen bedeuten. Das Resultat kann eine verringerte Kreditwürdigkeit für die Eigentümer, Pächter und Verpächter mit sich bringen. Mir fehlt hier ein klares Angebot als Ausgleich für den drohenden Wertverlust, entweder finanzielle Entschädigung oder Kaufangebote.</p> <p>Grundsätzlich stehen wir Landwirte positiv den Naturgedanken gegenüber, denn sie ist Grundlage unseres Wirtschaftens. Aber die Natur kann nur geschützt werden im Dialog mit den Landwirten.</p> <p>Wenn Sie die Natur schützen, den Wiesenvogelbestand erhalten und vergrößern möchten, gehen Sie Kooperationen mit den Landwirten in einem Landschaftsschutzgebiet ein, wo flexibel auf jeweilige Gelegenheiten reagiert werden kann. Nur mit den Landwirten kann eine artenreiche Flora und Fauna gewährleistet werden.</p> <p>Machen Sie nicht den Fehler einer starren Unterschutzstellung mit starren Verordnungen. Die Landwirte verschwinden und auch die Wiesenvögel.</p> <p>Ich bin gegen eine Ausweisung der von mir bewirtschafteten Flächen als Naturschutzgebiet und hoffe auf ein vernünftiges Einlenken.</p> <p>Betrachtung der Wiesenvogelpopulation in Ihlowerfehn Meeden/Simonswolden Meeden</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

Ich bewirtschafte ca. seit 30 Jahren die sogenannten Meeden in Ihlowerfehn und Simonswolde. Und auch schon lange vorher durften wir hier mithelfen. Die Betriebe in Ihlowerfehn waren so strukturiert, daß sie ihre Weideflächen hofnah hatten. Die Ackerflächen waren auch im Hofbereich. Es wurde alles angebaut. (Hackfrüchte, Kartoffeln, Getreide). Die Meeden galten als Grundlage für das Winterfutter. Zuerst war es meist Heu, später setzte sich die Grassilage durch. Dies war bedingt durch die veränderte Haltungsform im Rindviehbereich. Das Vieh wurde in Laufstellen und nicht mehr in Anbindehaltung gehalten. Dies vollzog sich im hiesigen Bereich in den Jahren 1985-1995. Die Meeden waren schon immer interessant für uns wegen der Weite der Flächen und auch wegen der Wiesenvögel; besonders auffällig der Kiebitz. Uns wurde schon früh gezeigt wie sich diese Vögel verhalten. Anhand von Flugbahnen den Kiebitzes können wir sehen, wo die Gelege sich befinden. Die meisten Gelege fanden wir nach Grünlandumbrüchen. Wenn die Grasnarbe schlecht war, wie z.B. im letzten Jahr nach einer Mäuseplage wurde im Frühjahr die Meede umgepflügt und Hafer eingesäät. Ein solcher Umbruch bot ideale Bedingung für eine Aufzucht der Wiesenvögel. In den letzten Jahren sind die Kiebitze in den Meeden (diese Fläche liegt im Sandwaterbereich, [REDACTED] [REDACTED] recht selten geworden.

Das hat meiner Meinung nach einen Hauptgrund. Denn seitdem die Gänse in riesigen Scharen die Meeden belagern und hier zum Teil bis Mitte April Ausharren, bleibt kein Platz mehr für Kiebitz und Wiesenvögel. Der Kiebitz speziell ist relativ anpassungsfähig. Es kommt auch im Geestbereich gerade im Ackerbau meist auf Maisflächen vor. Er liebt eine stoppelige Grundlage. Aber auch hier werden die Bestände kleiner. Das hat meiner Meinung nach den Grund im riesigen Flächenfraß, der im Moment betrieben wird. Große Siedlungs- und Industriegebiete werden ausgewiesen und fressen sich in die Landschaft und die Fläche für die Natur schwindet. Hier sehe ich die Parallele zum Kiebitz!

42. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 24.12.2020

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Briefziel ist der Verzicht auf NSG Schutz zumindest auf Flächen im Privatbesitz oder in Pachtnutzung einschließlich der angrenzenden Flächen im Planbereich Fehntjer Tief (Konfliktvermeidung wegen eventueller Nutzungsaufgaben auch durch diese direkt angrenzenden NSG-Bereiche).</p> <p>Ein LSG-Schutz sollte reichen, um auf diesen Flächen die jetzige (auch den Vögeln bekannte) Bewirtschaftungsweise zu erhalten und auch das dem Verfahren zugrunde liegende Ziel der EU-Vogelschutzrichtlinie zu erreichen.</p>	<p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines</p>

Zum Interessenausgleich stelle ich ein Feintuningkonzept vor, in dem der aktuelle Entwicklungsstand der Brutvogelarten in ihren Revieren soweit möglich den genauen Mahdtermin auf den von ihnen durch Nester „bewohnten“ Teilflächen bestimmt.

Lokale Naturbeobachter können diese Beobachtungsdaten (Frühjahrstemperaturverlauf müsste Rückschlüsse auf Nestbaubeginn der einzelnen Arten zulassen) an die Landwirte weitergeben. Das jetzige Markieren von Nestern wäre nur erforderlich, wenn Arten (z. B. Wiesenweihe) lange Brutzeiten haben, die das maximale Zeitfenster zwischen zwei Mahdterminen überschreiten.

Die jetzige Frühjahrssituation durch unterschiedliche Mahdtermine eine feinteilige Struktur aus gemähten, schon nachwachsenden und fast mähreifen hohen Grasflächen würde dadurch erhalten.

Konkurrenzempfindliche schnellwachsende Grasarten mit hoher Eiweißproduktion pro Fläche werden hierbei bevorzugt. In vorhandenen NSG mit Mahdtermin erst im Sommer reichern die Pflanzen bis dahin Schutzstoffe gegen Tierfraß (Tannin) und z. B. Lignin zur Stabilisierung ein. Durchsetzungsfähige Grasarten haben hier Vorteile und eine geringere Eiweißproduktion ist zu erwarten. Mangels Verdaulichkeit können kleine Wildtiere, Nutztiere und Biogasanlagen dieses Material nicht wirtschaftlich umsetzen und benötigen Alternativflächen. Da Pferde als Spezialisten für solches älteres Gras nicht erlaubt sind, fehlt die darauf angepasste Tierart (die im Winter Platz schaffen würden für neuen Graswuchs) auch in bereits vorhandenen NSG-Gebieten mit beobachtetem Artenschwund gibt es keine Wildpferde (Hessepark!!).

Die beiliegenden Briefkopien wurden dem Nds. Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft zugesandt und betreffen den Wert der jetzigen Bewirtschaftungsweise am Fehntjer Tief als Best Practise Beispiel für die Kombination hoher Flächenerträge von leicht verdaulichen Futtergräsern für Nutztiere und auch Biogasanlagen.

Die langlebigen Mykorrhiza Strukturen unter dem Grasland speichern dabei hohe Nährstoffmengen pflanzenverfügbar und dürresicher. Diese pfluglose Alternative zum Maisanbau kombiniert Grundwasserschutz und hohe Flä-

NSG eingeräumt wird.

Zur Kenntnis genommen.

chenerträge und meidet Ertragsrisiken z. B. durch kühles oder trockenes Wetter während der Jugendphase der Maispflanzen.

Die darin angesprochene Pyrolysekohle aus entwässerter Gülle ist laut Antwort des Nds. Umweltministeriums derzeit nach Düngerecht (Düngemittelverordnung) kein zugelassener Ausgangsstoff für Düngemittel. Über wie viele Bundesländergrenzen man dieses Pyrolyseprodukt transportieren müsste, um dieses juristische Problem hinter sich zu lassen, kann ich zurzeit leider nicht einschätzen.

Dieser Brief betrifft die Interessen von Landwirten, die sich noch 24/7 auf eigenes Risiko um ihre Tiere kümmern und zweimal täglich melken, während auch ich bequem meine gekaufte Sonderpreismilch auf den Tisch stelle. Im Gebiet Fehntjer Tief treffen viele Interessen aufeinander. Die Pflanzen brauchen ihre atypischen optimalen Wachstumsbedingungen. Die Tiere benötigen diese Nahrungsgrundlage, Schutz und stabile Abläufe im Jahresverlauf. Die Landwirte müssen wirtschaftlich überleben können und ihren Hofnachfolgern Perspektiven bieten. Die Naturschützer versuchen, ihren Enkeln eine möglichst intakte Umwelt zu hinterlassen. Die EU möchte auch nicht immer den schwarzen Peter für solche Entscheidungen im letzten Moment haben.

Die umseitige Anfrage enthält ein Konzept durch ein N Max++ Privileg für Dauerkulturen den Maisanbau zurückzudrängen sowie gleichzeitig die jährlich in der Bundesrepublik einmal ungepflügte landwirtschaftliche Nutzfläche verkleinern. Ziel ist dabei hohe TMund Eiweißerträge zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen zum Grundwasserschutz, CO<sub>2</sub>-Einsparung sowie auch von Hartz IV-Empfängern bezahlbaren regionalen Lebensmitteln mit den Landwirten (besonders den kleinen) zu erreichen.

Die Aufgabenstellung ist dabei, die hohe Wertschöpfung und netto CO<sub>2</sub>-Bindung des Silomaisanbaus gegenüber Dauergrünland durch geringere Maschinenkosten, Mineraldünger Aufwand, CO<sub>2</sub>-Freisetzung durch Kulturarbeiten und Gülletourismus Ausgaben auszugleichen. Die immense Verschuldung erfordert für langfristig durchzuführende Maßnahmen (DGzRS als Beispiel) die möglichst große Unabhängigkeit von langfristig unsicheren stattlichen Zuschüssen. Diese sind immer abhängig von politischen Zielen der jeweiligen

Abgeordnetenmehrheiten und den Sachzwängen der Kassenlage der öffentlichen Hand. Eine Bevorzugung von naturschonenden Verhalten durch Vorteile in den Bewirtschaftungsvorschriften, die den Nachteil geringerer Deckungsbeiträge dieser Flächen wirtschaftlich auszugleichen wären ein Weg zu diesem Ziel.

Wenn große und kleine Landwirte sich guten Gewissens trauen, die Lebenszielaufgabe der Versorgung der gesamten Bevölkerung mit gesunden und bezahlbaren Produkten an ihre Hofnachfolger weiterzugeben, ist bereits viel erreicht.

Allgemeines Ziel:

Lebensmittelversorgung ohne das Grundwasser in Deutschland zu belasten und gleichzeitig den CO<sub>2</sub>-Ausstoß der gesamten landwirtschaftlichen Lieferkette (Zulieferer, Landwirte, Dienstleister und Verarbeiter) zu verringern.

Ziel des Briefes. Ein Ersatz des großflächigen Maisanbaus (jährlich gepflügt und ca. 6 Monate schutzlose Bodenoberfläche einschließlich zukünftiger Ertragsrisiken durch nordwärts gerichtete Maiszünsler Verbreitung) durch Dauergrünland.

Ziel des Engagements: Ein Grundwasserschutz, der hohe Erträge bei geringerer Grundwassergefährdung ermöglicht, müsste politisch leichter umzusetzen sein. Für brancheninterne Akzeptanz muss das Gesamtpaket wirtschaftliche, organisatorische und arbeitsbelastungsmäßige Vorteile ergeben.

Einige Handlungsmöglichkeiten sind bekannt.

Import exportiert die Umweltschäden der Produktion und benötigt zusätzliches Transport CO<sub>2</sub>. Precision Farming erfordert hohen Kapitaleinsatz und viele Nutzungsstunden pro Jahr zur Technik Amortisation. Randstreifenflächen für Artenschutz erfordern höhere Nährstoffmengen für höhere Eiweiß & TM Erträge auf der verbleibenden zentralen Nettoestfläche oder zusätzliches Kulturland das irgendwo auf der Welt der Natur entzogen wird. Die verbleibenden Erlösverluste durch Ertragsmengenverminderungen müssen ausgeglichen werden, um den gleichen Deckungsbeitrag auf der Bruttofläche zu erreichen. Mögliche sinnvolle Kosteneinsparungen zu deren Ausgleich können allerdings bei allen Betriebsausgaben geprüft werden.

Das pfluglose BEAM-Verfahren speichert hohe Nährstoffmengen auswaschungssicher in mehrjährigen Pilzmykorrhiza. Auch Pflanzenkohlezusatz in die Gülle speichert deren Nährstoffe auswaschungssicher in seinen Poren. Zusatz von effektiven Mikroorganismen und Gesteinsmehl erhöht den positiven Effekt der Gülledüngung auf die Pflanzen. Prof. Dr. Agr. Appel (TH Bingen am Rhein) entwickelt zusammen mit der Firma Pyreg ein vom BmWi gefördertes Verfahren aus dem organischen Material der separierten Gülle durch erhitzen Pflanzenkohle zu erzeugen. Ziel ist dabei, die löslichen Nährstoffe in dieser Pflanzenkohle festzuhalten. Die Schwermetall- oder PAK Rückstandsrisiken bei zugesetzter Holzkohle unbekannter Herkunft, die als Güllezusatz (ca. 6 kg pro m<sup>3</sup>) zugekauft wird, werden dadurch umgangen. Anschließendes Konzentrieren durch Wasserentzug ermöglicht auch die in der Rohgülle enthaltenen Nährstoffe in entferntere Ackerbauregionen zu transportieren, um dort Mineraldünger zu ersetzen.

Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß für die Produktion dieser ersetzten N Mineraldünger (z. B. 490 kg CO<sub>2</sub>/100 g N aus Harnstoff) wird vermieden, wenn stattdessen dieses Produkt als N Dünger in solche Regionen gebracht wird.

Detaillierter Lösungsweg:

Hauptsächlich auf den kleinen Höfen wird der N Überschuss von Gülle direkt eingesetzt. Der DüV Maximalwert für N Düngung müsste dazu erhöht werden, wenn Mykorrhiza reiches Dauergrasland (natürliche N Speicherung) oder durchwachsene Silphie gedüngt wird. Für durchwachsene Silphie gibt es bereits stratifiziertes Saatgut mit ausreichend hohen Keimzahlen. Die höheren Graserträge (gegenüber jetziger 180 kg N Grenze) sowie die pfluglose Kultur nähern den Netto CO<sub>2</sub>-Entzug dem hohen Netto CO<sub>2</sub>-Entzug (ca. 10400 kg CO<sub>2</sub>/ha) von Silomais an. Die Risiken (Kälte, Trockenheit, Beikrautdruck) der empfindlichen Jugendentwicklung beim Mais wird umgangen. Die Wetterrisiken zum herbstlichen Maiserntezeitpunkt verteilen mehrere Grasschnitttermine auf die gesamte Vegetationszeit. Die ganzjährige Bodenbedeckung ist bei Gras gegeben und erfordert bei Mais extra Herbstsaaten von Gründüngung. Für grasfressende Wildtiere bleibt dabei im Winter ein bisschen Nachwuchs stehen, während die Wildscheine hier keine energiereichen Restkolben finden

und deshalb deren Anzahl zurückgehen dürfte (Schweinepest Problematik).

Große Betriebe der Überschussregionen betreiben Pyreg-Anlagen und „exportieren“ das nährstoffreiche und sterilisierte Produkt auch in die Ackerbauregionen. Indem der N Überschuss aus den Problemlandkreisen CO<sub>2</sub>-sparend abtransportiert wird, sinkt der Bedarf an zusätzlichen Nachweisflächen im jeweiligen „Export“ Landkreis für die Gülleverwendung die nach jetzigen DüV Verschärfungen von den Betrieben gesucht und bezahlt werden müssen.

Hintergrund: Juristisch Problem bei der Umsetzung. Meines Wissens geht der Ackerstatus verloren, wenn mehrere Jahre auf Ackerflächen dauerhaft Gras zur Weide- oder Schnittnutzung wächst, ohne dass die Fläche wie bei relativ kurzlebigen Ackergras erforderlich regelmäßig gepflügt und neu angesät wird. Wie kann man diese juristische Benachteiligung von grundwasserschonendem Dauergrünland auf Ackerstandorten politisch aus dem Weg räumen? Noch dürfen im Bereich Fehntjer Tief als Best Practise Beispiele mehrere Biogasanlagen vom lokalem Dauergrünland aus mit Schnittgras „gefüttert“ werden.

Wird das Fehntjer Tief-Gebiet als LSG gesichert, um eine lange ignorierte EU-Forderung zu erfüllen, bleibt das Know How dieser Best Practise Biogasanlagen aus Grasbasis erhalten. Die seit Jahren betriebene Best Practise Betriebe wären mit den NSG Bedingungen nicht mehr zu betreiben und juristisch aus dem Verkehr gezogen. Diese auf Grasbasis laufenden Biogasanlagen ständen mit ihren erfahrenen Betreibern nicht mehr als positives Beispiel einer Maisalternative zur Verfügung. Ein NSG im Fehntjer Tief-Gebiet würde also die Umstellung von anderen Biogasanlagen mit Maisbasis auf grundwasserschonende Gras“Fütterung“ erschweren. Die Umstellung von Mais dominierten Ackerbaustandorten auf Dauergrünland auch mit dem DüV Ziel, das Grundwasser zu schützen, bleibt eine Herausforderung.

Frage: Wie schätzen Sie die Möglichkeiten ein, durch solche Know How reichen und subventionsarmen Maßnahmen den Grundwasserschutz, z. B. im Landkreis Cloppenburg, kurz und langfristig zu verbessern.

Für Ihren Beitrag auch zur Lösung des Nitratüberschussproblems vielen Dank.

43. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als aktive Landwirtin in Schirum bin ich nicht unmittelbar als Bewirtschafterin von der Ausweisung der Schutzgebiete an Flumm, Fehntjer und Bagbander Tief betroffen, indirekt aber sehr wohl, weil die Nutzungsbeschränkungen die dort wirtschaftenden Betriebe zwingen, außerhalb dieser Gebiete neue Futterflächen zu pachten. Das wird die Nachfrage auf einem ohnehin schon überstrapazierten Pachtmarkt weiter steigern und damit die Pachtpreise bei uns.</p> <p>Als Eigentümerin eines verpachteten Grundstücks im Teilgebiet Fellandsweg, direkt am Fehntjer Tief gelegen, mindern für mich vor allem der Schutzstatus an sich, die Einschränkungen bei der Grünlanderneuerung und der Nachsaat sowie das Düngungsverbot in einem Abstand von 10 m entlang Gewässer II. und 5 m entlang Gewässer III. Ordnung dessen Verkehrswert enorm. Da ich im Tausch 7 ha in Schirum gepachtet habe, bin ich mittelbar auch als Pächterin benachteiligt.</p> <p>Das Verbot des Grünlandumbruchs und der Nach-/bzw. Übersaat führt auf Dauer zu Ertrags-, Energie- und Proteinverlusten und ist außerdem ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die alltägliche Bewirtschaftungspraxis. Das ist ein Verstoß gegen die Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz und führt außerdem dazu, dass dort auf Dauer als neuer Biotoptyp „mesophiles Grünland“ entsteht und nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt wird.</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen der NSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p> <p>Das Teilgebiet Fellandsweg wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Einschränkungen sind notwendig, um die Erhaltungsziele im Gebiet zu erreichen.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungs-</p>

Die Begründung zur Abstandsregelung leuchtet mir nicht ein. Gutachten aus Kalifornien, variierend nach Hangneigung, Bodentyp, Bewuchs, Klima etc. können doch nicht auf das Niederungsgrünland am Fehntjer Tief angewandt werden. Dort gibt es keine Abhänge (höchsten vom Ufer weg), und ganzjähriges Graswachstum, so dass die Gefahr von Nährstoffeinträgen unbegründet ist. Warum wird denn wohl die Wasserqualität nach den niedersächsischen Umweltkarten als gut bezeichnet, und warum findet sich ausgerechnet hier das meiste Froschkraut? Doch wohl in erster Linie wegen der Bewirtschaftungspraxis der letzten Jahrzehnte.

erungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von

Außerdem hat mein Pächter eine schriftliche Zusage des Landesumweltministeriums anlässlich der Meldung dieser Grundstücke, dass sich der Schutzstatus nur auf den Wasserkörper bezieht und für die anliegenden Grundstücke keine Bewirtschaftungseinschränkungen befürchtet werden müssen.

Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Bezüglich des Schreibens wird auf eine Stellungnahme des MU vom 05.04.2019 an den Landkreis Aurich verwiesen: *„Hierzu ist generell anzumerken, dass im Umgang mit Natura 2000 über die Jahre Erfahrungen gesammelt wurden und sich Entwicklungen abzeichneten, die es erforderten, bisherige Einschätzungen und Umsetzungswege kritisch zu überdenken. Zu nennen sind hier insbesondere die für viele relevante Lebensraumtypen und Arten negativen Entwicklungstrends (s. FFH-Berichte 2007/ 2013) und das seit 2015 anhängige Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 wegen unzureichender Sicherung der FFH-Gebiete. Eine pauschale Aussage, dass die Meldung als FFH- oder Vogelschutzgebiet keinerlei Konsequenzen für die Nutzung und Bewirtschaftung der Gebiete habe, hat vor diesem Hintergrund keinen Bestand. Im Speziellen ist zu der Stellungnahme vom 01.11.2004 zu sagen, dass diese sich auf eine Sachlage bezieht, die heute in dieser Form nicht mehr zutrifft. Die MU-Stellungnahme bezieht sich auf den Nachmeldevorschlag Kennziffer 204 „Gräben im Fehntjer Tief“ (3. Tranche der Gebietsmeldungen an die EU). Für dieses Gebiet waren als maßgebliche Natura 2000-Schutzgüter (lediglich) zwei Arten relevant - das Froschkraut und die Teichfledermaus. FFH-LRT waren hier nicht ausschlaggebend. Insofern ergab sich ein Fokus auf die Wasserkörper der Gräben als Lebensraum. Das Gebiet des Meldevorschlags wurde im Weiteren dem FFH-Gebiet 005 „Fehntjer Tief und Umgebung“ zugeschlagen. Damit sind nunmehr die für das FFH 005 maßgeblichen LRT und Arten zu berücksichtigen.“*

Im Übrigen gilt, dass die Einschränkungen in der NSG-VO entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich sind. Sie wurden auf das mindestens notwendige

<p>Den Verordnungen in dieser Form widerspreche ich deshalb ausdrücklich und behalte mir weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Eingabe vor.</p>	<p>Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

44. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Futterfläche ist bei uns der begrenzende Faktor. Wir haben in den letzten Jahren erhebliche Mittel investiert, tiergerechte Ställe gebaut, gesetzliche Vorgaben i. S. Futter- und Wirtschaftsdüngerlager umgesetzt, Arbeitsplätze geschaffen und sind wegen der gesicherten Hofnachfolge immer noch nicht fertig. Aktuell planen wir einen Strohhall für Abkalbungen und brauchen weitere Flächen, um unsere Stallkapazitäten auszulasten. Langfristig planen wir eine Aufstockung von 240 auf 300 Milchkühe. In dieser Größenordnung lohnt sich auch schon der Betrieb einer Biogasanlage zur Verwertung des Wirtschaftsdüngers.</p> <p>Mit 30 ha Acker und 128 ha Grünland sind wir nicht sehr üppig mit Futterfläche ausgestattet. Wenn davon noch 11,5 ha unter Landschaftsschutz und 59,5 ha unter Naturschutz fallen, sind das 45 % unseres Grünlands, die uns künftig fehlen. Schon die Einschränkungen bei der Neuansaat bzw. Übersaat sind ein schwerwiegender Eingriff in unsere alltägliche Wirtschaftspraxis. Da haben wir schon erhebliche Zweifel, ob das noch verhältnismäßig ist. Allein die Begründung, man wolle damit dichte Grasbestände verhindern, steht im völligen Gegensatz zu unserem Bestreben, möglichst viel Milch aus dem eigenen Grundfutter zu erzeugen. Eine dichte Grasnarbe ist unabdingbare Voraussetzung für eine hohe Grundfutterleistung, ohne die ein wirtschaftlicher Erfolg in der Milchviehhaltung nicht möglich ist. Im Übrigen auch naturschutzfachlich von Vorteil, um ein Austrocknen des Bodens zu verhindern.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p>

<p>Noch gefährlicher sind für uns die Auflagen im Bereich B des NSG Fehntjer Tief Süd. Anlässlich der planfestgestellten Flurneueordnung wurde beim Ausweisungsverfahren 1992 dieser Teil weitgehend von den Beschränkungen ausgenommen. Deswegen ist eine derartige Verschärfung der Auflagen, mit Verboten von Düngung, Beweidung, Bodenbearbeitung und Ernte vor dem 1. Juni unverhältnismäßig und auch unbegründet. Diese Grundstücke sind bislang in ortsüblicher Intensität genutzt worden und brauchen deshalb keinen gesonderten Schutz, der über das bisherige Niveau hinausgeht.</p>	<p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p>
<p>Nicht nur in den Schutzgebieten, auch im weiten Umkreis werden die Folgen zu unabsehbaren Problemen führen. Beispielsweise auf dem Pachtmarkt, der ohnehin schon von einem Nachfrageüberhang geprägt ist. Da mit diesen Auflagen kein geeignetes Futter mehr erworben werden kann, erhöht sich zwangsläufig die Nachfrage nach Ersatzflächen außerhalb. Wegen unserer überproportionalen Betroffenheit im Schutzgebiet sind wir besonders auf Pachtflächen angewiesen. Steigen hier die Kosten, sind wir davon überproportional benachteiligt. Hier handelt es sich deshalb um eine akut existenzbedrohende Gefährdung unseres Unternehmens.</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen der NSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p>
<p>Wegen der geplanten Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 des NSGVerordnungsentwurfs wird voraussichtlich das Genehmigungsverfahren für weitere Bauarbeiten schwierig und aufwendig. Ein mögliches Ausschlusskriterium wird die in der Begründung zu § 3 Absatz 1 genannte Bedingung, dass die Verbote sich nicht nur auf Handlungen im NSG beziehen, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Wegen der nicht abschließenden Liste der Verbote fehlt es diesem Verbot an Bestimmtheit und Verständlichkeit. Unter diesen Voraussetzungen wird jeder zusätzliche Stallplatz an einer Umweltverträglichkeitsprüfung scheitern. Diese Auflage muss deshalb aus dem Verordnungsentwurf gestrichen werden</p>	<p>Die NSG-VO hat keine über das derzeitige Beeinträchtungsverbot hinausgehenden Regelungen für Maßnahmen außerhalb des Gebietes getroffen. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Innerhalb der 500 m-Zone um das NSG herum, ist es lediglich verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben.</p>
<p>Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müs-</p>	<p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt.</p>



45. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mit o.a. Scheiben übersandten Sie mir die „Landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse“ für meinen landwirtschaftlichen Betrieb. Dazu folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Betriebsstätte liegt nicht, wie in der anhängenden Karte dargestellt, in Ludwigsdorf, sondern in der [REDACTED], also unmittelbar am Naturschutzgebiet „Fehntjer Tier</li><li>• Die Gemeinde Ihlow liegt im Landkreis Aurich, nicht im Landkreis Leer • Auf dem Pachtbetrieb werden rd. 50 ha bewirtschaftet, aber nicht überwiegend Acker, zum geringsten Teil, nur etwa 20 % • An den oder vom Landkreis Leer wurde keine Fläche von 2,85 ha ver- oder gepachtet.</li></ul> <p>Somit ist festzustellen, dass das „Gutachten“ von einem falschen Betriebsstandort, vom falschen Landkreis und von der falschen Bewirtschaftungsform ausgeht. Das „Gutachten“ ist für die Bewertung meines Betriebes und meiner Betroffenheit somit falsch und wertlos!</p> <p>Ich bin Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des geplanten Naturschutzgebiets in der / den Gemeinde(n) Ihlow, konkret:</p> <p>Gemarkung [REDACTED]</p> <p>Ich betreibe einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb.</p> <p>Die von mir bewirtschafteten Flächen stellen sich wie folgt dar:</p> <p>Acker gesamt 16 ha, Grünland gesamt: 33 ha, davon im Naturschutzgebiet 3,0763 ha. Gesamt 49 ha. Davon Eigentum: 3 ha</p>	<p>Es handelte sich tatsächlich um einen Fehler des Gutachterbüros. Das Gutachterbüro ist unverzüglich mit der Berichtigung des Gutachtens beauftragt worden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Davon gepachtet: 46 ha.</p> <p>Der gehaltene Viehbestand gliedert sich wie folgt auf: Stallplätze weibl. Nachzucht/ Pensionsvieh: 110.</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen: Offensichtlich wurden bei den Gutachten zur Ermittlung der Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe grobe Fehler gemacht. Alleine bei der Begutachtung meines Betriebes wusste der Gutachter offenbar nicht, zu welchem Landkreis die Gemeinde Ihlow gehört, ging von einem räumlich völlig falschen Betriebssitz aus und stellte das Verhältnis der bewirtschafteten Grünland und Ackerflächen völlig falsch da.</p> <p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).</li> <li>• Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs.</li> </ul>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strenge-</p>
---	---

2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben

re Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Lurionium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

§ 2 Schutzzweck

Einwendung:

Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.

Begründung:

Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

Verbote in § 3 Abs. 1

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)

Begründung:

Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rech-

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.

Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat

nung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt.

Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.

Einwendung:

Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).

nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO.

Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.

Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).

oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/ Flugmodellen/ Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzu-</p>	<p>der Maßnahme.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswegen, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p>
---	--

<p>legen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)  Begründung:  Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Einwendung:  Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E).  Begründung:  Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 2  Einwendung:  Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p> <p>Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3  Einwendung:  Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).</p>	<p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>s.o.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten</p>
--	---

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennis-

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegetenschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

tende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in die-

Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von

sem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnit-

Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literatursauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nit-

ten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

ratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietsentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich

Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt.

Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegeta-

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J.

tion, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).

Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Zur Kenntnis genommen.

46. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen,</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). von Flächen südlich des Spülfeldes Ter-gast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH-</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße. An anderer Stelle wird die Weidehaltung durch Subventionen gefördert!

bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

<p>Ich sehe die Verbote hinsichtlich der Betretungs- und Befahrungsrechte sowie hinsichtlich der Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung kritisch. Die o. g. Rechte müssen auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen. Ich widerspreche, da durch diese Regelung kein Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Es muss möglich sein, Kinder an die Natur heranzuführen und damit einen Umweltbildungsauftrag erfüllen. Das kann nur durch ein Erlebnis in der Natur gelingen. Mit einem Schaukastensystem wird kein Erfolg zu erzielen sein. Nur was man kennt, ist man auch bereit , zu schätzen und zu schützen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p> <p>Gegen die Ausweisung weiterer neuer Flächen im Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ erhebe ich auch als Nichtlandwirt Einwendungen!</p> <p>Seit mehr als vierzig Jahren bin ich Einwohner der Gemeinde Ihlow, Ortsteil Westersander. Aufgrund familiärer Bindungen war ich seit dieser Zeit regelmäßig in den Hüllener- und Wiesener Meeden bei landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Bis zur Unterschutzstellung dieses Gebietes lebten trotz mehr oder weniger intensiver Bewirtschaftung der Flächen als Grün- oder Weideland der Kiebitz, der Mensch und das Rind einträchtig nebeneinander. Der Kiebitz und viele andere Vogelarten hatten freie Nist- und Ruheplätze, die vom Menschen regelmäßig aber mäßig gedüngt und gemäht bzw. von Rindern als Nachweide kahl gefressen wurden. Es erfolgte hier keine Überdüngung, die Mähnutzung orientierte sich am Graswuchs und an der immer wieder einsetzenden Nässe, die Rinder hielten das Gras bis zum späten Herbst kahl. Bootjefahrer und Angler störten kein Tier, ganz im Gegenteil, durch ihre Anwesenheit verhinderten sie die Möglichkeiten zum illegalen Müllabladen usw.</p> <p>Dann kam die Unterschutzstellung und mit ihr die Versteppung und Verrottung weiter Flächen. Nur auf den wenigen noch von Landwirten genutzten</p>	<p>Gemäß § 3 (2) der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-Verordnung in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren aus-</p>
---	--

<p>Flächen sieht man heute noch Vögel. Auf den Flächen, auf denen das gemähte Gras einfach liegen bleibt und verrottet, fühlt sich auch ein Vogel nicht wohl. Die früher hier so vielfältige Vogel- und Tierwelt ist durch die Unterschutzstellung und die damit erfolgte fehlende Pflege der Flächen verschwunden. Es wäre schade um unsere schöne Landschaft, wenn diese Flächen nun ausgeweitet würden und noch mehr ehemals grüne Wiesen den Binsen überlassen würden. Ich hoffe darauf, dass die offensichtlich schweren rechtlichen Fehler in den Verordnungen von Gerichten erkannt werden und die weitere Zerstörung bislang natürlich bewirtschafteter Flächen dadurch verhindert wird!</p>	<p>gerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p>
--	---

**46.1**

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen die Ausweisung weiterer neuer Flächen im Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ erhebe ich auch als Nichtlandwirt Einwendungen! Seit mehr als vierzig Jahren bin ich Einwohner der Gemeinde Ihlow, Ortsteil Westersander. Aufgrund familiärer Bindungen war ich seit dieser Zeit regelmäßig in den Hülener- und Wiesener Meeden bei landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Bis zur Unterschutzstellung dieses Gebietes lebten trotz mehr oder weniger intensiver Bewirtschaftung der Flächen als Grün- oder Weideland der Kiebitz, der Mensch und das Rind einträchtig nebeneinander. Der Kiebitz und viele andere Vogelarten hatten freie Nist- und Ruheplätze, die vom Menschen regelmäßig aber mäßig gedüngt und gemäht bzw. von Rindern als Nachweide kahl gefressen wurden. Es erfolgte hier keine Überdüngung, die Mähnutzung orientierte sich am Graswuchs und an der immer wieder einsetzenden Nässe, die Rinder hielten das Gras bis zum späten Herbst kahl. Bootjefahrer und Angler störten kein Tier, ganz im Gegenteil, durch ihre Anwesenheit verhinderten sie die Möglichkeiten zum illegalen Müllabladen usw.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p>
Dann kam die Unterschutzstellung und mit ihr die Versteppung und Verrot-	Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher

tung weiter Flächen. Nur auf den wenigen noch von Landwirten genutzten Flächen sieht man heute noch Vögel. Auf den Flächen, auf denen das gemähte Gras einfach liegen bleibt und verrottet, fühlt sich auch ein Vogel nicht wohl. Die früher hier so vielfältige Vogel- und Tierwelt ist durch die Unterschutzstellung und die damit erfolgte fehlende Pflege der Flächen verschwunden. Es wäre schade um unsere schöne Landschaft, wenn diese Flächen nun ausgeweitet würden und noch mehr ehemals grüne Wiesen den Binsen überlassen würden. Ich hoffe darauf, dass die offensichtlich schweren rechtlichen Fehler in den Verordnungen von Gerichten erkannt werden und die weitere Zerstörung bislang natürlich bewirtschafteter Flächen dadurch verhindert wird!

Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Die Vogelschutzgebiete (VSG) gelten unmittelbar nach ihrer Meldung durch die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission als besondere Schutzgebiete (Special Protection Areas - SPA) und gehören damit dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ an. Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Nach Artikel 4, Absatz 1 der Richtlinie sind die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" zu Schutzgebieten zu erklären. Nach Artikel 4, Absatz 2 besteht zudem auch für alle nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßigen Zugvogelarten die Verpflichtung hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Bereits basierend auf der VSRL vom 2. April 1979 wurde das Fehntjer Tief an die EU in den 1980er Jahren gemeldet. In den Karten für avifaunistisch wertvolle Bereiche in Niedersachsen – Brut-/Gastvögel von 1986-1992 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie von 1994 ist das Fehntjer Tiefgebiet bereits als gemeldetes „Besonderes Schutzgebiet“ dargestellt.

Die EU-Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der FFH-Richtlinie. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils für sog. biogeografische Regionen. Eine Liste wurde erstmals im Dezember 2004 veröffentlicht, in der das Fehntjer Tief enthalten ist.

Darauf aufbauend basiert der Schutzstatus auf dem Schutzzweck, der unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden ist, und der allgemeinen Verpflichtung zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Mit der Meldung des Gebietes an die EU-Kommission entstand zudem die Verpflichtung geeignete Schutzmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Merkmale des Gebietes zu ergreifen.

47. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

Ich sehe die Verbote hinsichtlich der Betretungs- und Befahrungsrechte sowie hinsichtlich der Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung kritisch. Die o. g. Rechte müssen auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen. Ich

die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Ein-

<p>widerspreche, da durch diese Regelung kein Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Es muss möglich sein, Kinder an die Natur heranzuführen und damit einen Umweltbildungsauftrag erfüllen. Das kann nur durch ein Erlebnis in der Natur gelingen. Mit einem Schaukastensystem wird kein Erfolg zu erzielen sein. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>schränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---



<p>- Das Liegenlassen von Mähgut kann auf Grund der Witterungsbedingungen vereinzelt nicht vermieden werden, da die Zerstörung der Bodenstruktur bei Nässe mehr Schäden verursacht als das liegengelassene Mähgut</p> <p>- Zunehmende Gewässerabstände sind unnötig, da zum 1. der Gewässerabstand bereits in der Düngeverordnung geregelt ist und zum 2. kein Ab-</p>	<p>mas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenszusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungs-</p>
--	---

<p>schwemmen von Dünger auf Grünland zu erwarten ist</p>	<p>rahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck und die Bestimmung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG. Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p>
--	--

Des Weiteren sind wir der Meinung das es keinen Sinn macht, wenn vorhandene Schutzmaßnahmen nochmals geregelt werden.

Beispiel:

- Küken — und Gelegeschutz sind bereits im NAGBNatSchG geregelt
- Gewässerabstände in der Düngeverordnung

Fazit

Wir als Lohnunternehmen mit 18 Mitarbeitern dienen der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben seit 43 Jahren! Wir möchten diese Aufgabe auch gerne weiterhin erfüllen! Das können wir aber nur wenn die betroffenen Betriebe nicht durch die NSG Ausweisung in Ihrer Existenz gefährdet werden und aufgeben müssen!

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015—Rs. 0-137/14) zulässig.

Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen. Wie in der Begründung ausführlich angeführt, reichen die in der Düngeverordnung stehenden Regelungen nicht aus, um dem Schutzzweck der Verordnung genüge zu tragen.

Zur Kenntnis genommen.

49. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Zu ihrem Schreiben vom 15.01.2021 und der geplanten Ausweisung eines Naturschutzgebietes nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Prämissen: In dieser Stellungnahme gehe ich davon aus, dass die in meinem Besitz befindlichen Flächen [REDACTED] als Teil eines Naturschutzgebietes ausgewiesen werden sollen. Gemäß der im Internet zum Verfahren verfügbaren Karten Stand 28.01.2021 gehe ich davon aus, dass meine Flächen dem Bereich „Boekzeteler Meer Ost“ zugeordnet sind, dieses steht im Widerspruch zur Betroffenheitsanalyse Teil B der Gutachter Penning/Becker.</p> <p>2. Widerspruch: Gegen die geplante Teileignung meines o.g. Grundbesitzes durch Ausweisung eines Schutzgebiets lege ich hiermit Widerspruch ein.</p> <p>3. Wertminderung: Die im Jahr 2002 von mir erworbenen Flächen bilden Teil der von der Politik geforderten, privaten Altersvorsorge. Durch eine Ausweisung als Naturschutzgebiet verringert sich der Verkehrswert der Flächen, so dass mir durch das Verfahren finanzielle Nachteile entstehen. Bei Umsetzung des Planung ist die Wertänderung durch einen Gutachter zu ermitteln und durch den Verursacher auszugleichen, die Kosten des Verfahrens trägt der Verursacher.</p> <p>3. Bewirtschaftung: Die geplante Ausweisung als Naturschutzgebiet beinhaltet</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des</p>

tet erhebliche Einschränkungen in den Möglichkeiten zur Bewirtschaftung. Seit fast 20 Jahren unterstütze ich aktiv Naturschutzziele durch Teilnahme an freiwilligen Schutzprogrammen, die durch eine vereinbarte Vergütung eine wirtschaftliche Darstellung meines landwirtschaftlichen Betriebes im Nebenerwerb erlauben. Werden Auflagen in der Bewirtschaftung durch das Verfahren dauerhaft vorgegeben, so ist dauerhaft eine Entschädigung für die beschränkte Flächennutzung vom Verursacher zu zahlen.

5. Eingeschränkte Düngung: Die geplante Begrenzung der Düngemengen ist nicht akzeptabel. In den letzten Jahren wurde auf eine Düngung weitgehend verzichtet. Durch den Düngeverzicht steilen sich für die Futtergewinnung unverträgliche Pflanzen ein. Beispielhaft sei hier das Jakobskreuzkraut genannt, das im letzten Jahr ca. 3 ha. Der Fläche befallen hatte, so dass die Fläche für die Futtergewinnung nicht genutzt werden konnte. Eine verstärkte Düngung begünstigt die Erhaltung der Flächen als Mähwiese, Beschränkungen sind nicht zielführend. Der Befall mit Jakobskreuzkraut kann gerne in nächsten Sommer gemeinsam begutachtet werden.

6. Wiesenvögel: Eine regelmäßige Sichtung des großen Brachvogels wurde zuletzt in 2009 registriert, die regelmäßige Anwesenheit von Kiebitz- Paaren zuletzt in 2017. Der letzte Bruterfolg von Kiebitz wurde in 2012 gesichtet, ein zerstörtes Gelege zuletzt in 2014. Die regelmäßige Anwesenheit von großen Gänseschwärmen bis in den Mai hinein lassen kaum Raum für Wiesenvögel und Niederwild. Die geplanten Einschränkungen der Bewirtschaftung bringen

Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Ein Managementplan mit spezifischen Maßnahmen zur Wahrung des erhaltenswerten Zustands wird derzeit erarbeitet.

<p>keine Verbesserung der Situation für die Wiesenvögel und sind daher abzulehnen.</p> <p>7. Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet Boekzeteler Meer: Meine Flächen grenzen direkt an das bestehende Naturschutzgebiet Boekzeteler Meer. Die angrenzenden Fläche werden zu großen Teilen weder bewirtschaftet noch gepflegt. Sie bieten heute unterschiedlichsten Prädatoren ideale Lebensräume. Neben Schlaf- und Nistbäumen für Rabenkrähen und anderen Greifvögeln bieten die Flächen u.a. auch dem Fuchs sehr gute Voraussetzungen, belegt durch regelmäßige Nutzung von Naturbauten. Das Missmanagement der Landkreise Aurich und Leer in diesem Bereich führt zu erheblich erschwerten Lebensbedingungen für die Wiesenvögel. Schutzprogramme unter Regie der Landkreise sind daher in diesem Planungsgebiet nicht zielführend und deshalb abzulehnen.</p> <p>8. Fischerei: Das Bagbänder Tief wird von mir seit 1974 befischt, allerdings heute kaum noch, da nicht mehr lohnend. Im Teilabschnitt meiner Flächen leidet das Gewässer unter erheblichen Laubeintrag im Herbst und der damit einher gehenden Verlandung im gesamten Bereich. Grund ist auch hier, dass die Randstreifen überhaupt nicht gepflegt werden und über weite Strecken völlig mit Büschen und Bäumen zugewachsen sind. Verantwortlich sind die Landkreise Aurich und Leer. Auch in diesem Bereich sind Schutzprogramme unter der Regie der Landkreise nicht zielführend und daher abzulehnen.</p> <p>9. Jagd: Aus den Erfahrungen aus der Stollhammer Wisch ist bekannt, dass zum Schutz der Wiesenvögel die Jagd dauerhaft intensiviert und gefördert werden muss. Einschränkungen der Jagd sind nicht zielführend.</p> <p>Meine von der Planung betroffenen Flächen stellen den allergrößten Teil meines landwirtschaftlichen Betriebes dar. Mit der Ausweisung eines Natur-</p>	<p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Ein Managementplan mit spezifischen Maßnahmen zur Wahrung des erhaltenswerten Zustands wird derzeit erarbeitet.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Des Weiteren ist in § 9 Abs. 5 NJagdG explizit eine gesetzliche Grundlage zur Einschränkung der Jagd in Naturschutzgebieten geschaffen worden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>schutzgebietes verliert der Betrieb seine wirtschaftliche Grundlage und kann nicht fortgeführt werden. Dem Naturschutz geht ein Partner verloren, der sich in der Landwirtschaft und auch in der Jagd für den Wiesenvogelschutz eingesetzt hat. Die geplante Teilenteignung ist weder zielführend noch für mich akzeptabel.</p>	
--	--

50. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt. Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

51. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krummen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt. Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

52. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krummen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt. Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.